

Gesamlete
Sachrichten
Und
Documente

Den
gegenwärtigen Zustand
des Herzogthums Schlesiens,
Königreich Böhmens, und Erb-Herzogthum
Oesterreichs betreffend.



Achtzehendes Stück.

ANNO 1742.



§. I.



Es ist an dem, daß Schle-
sien nunmehr wieder-
rum die angenehmen
Früchte eines gesegneten Ruhestandes im
Lande genüßet. Viele werden also daher
vielleicht mit Recht urtheilen wollen, daß
unsere Nachrichten dadurch endlich ihr Ziel
und Ende erreicht haben. Allein so begie-
rig unser Leser Zeithero gewesen, den gegen-
wärtigen Zustand dieses Herzogthums dar-
aus zu erkennen, so angenehm wird es hof-
fentlich demselben ferner seyn, auch die in-
nerlichen Verfassungen desselben, worauf sich
die hergestellte Ruhe und das Wohlsseyn des

ganzen Landes gründet, noch so lange von unserer Feder gütigst anzunehmen, als wir solche theils aus neuen öffentlichen Urkunden, theils aus noch fortdaurenden sichern Nachrichten, mitzutheilen im Stande sind.

Wie nun der Landmann anist in Schlesien, mit ungestörtem Fleiß, seine Felder und Ländereyen hat bauen und zurichten können; So erfreuen sich auch die Städte, unter ihren zum Theil neuen Obrigkeitlichen Personen, einer weisen und ruhigen Regierung. Die Festungen im Lande sind nicht allein mit erfahrenen Gouverneurs besetzt, sondern werden auch mit aller nöthigen Munition versehen. Eben zu dem Ende ist man gegenwärtig begrieffen, ein Artillerie-Zeug, von mehr als 120. zwölf Pfündigen eisernen Canonen, zu Berlin einzuschiffen, um solche zur Besetzung der Meyßer und anderer Festungs-Wercke, nach Schlesien abzuführen. So unterläßt man auch nicht, die Mauern und Wälle verschiedener Schlesiſchen Festungen, zu erhöhen und ungemein zu befestigen. Denn so sind nicht allein die Festungs-Wercke, der Städte Brieg und Groß-Glogau, bereits in sehr guten Stand ge-

setzt

fest, sondern man läſſet sich auch angelegen seyn, die Festung Meyß, wegen ihrer besondern guten Lage, vor andern zu einer Capital-Festung anzulegen. Und Ihro Exc. der Herr Graf von Schwerin, General-Feld-Marschall und Gouverneur der Festungen Brieg und Meyß, so sich gegenwärtig daselbst befinden, führen hierüber die hohe Aufsicht selbst. In der Haupt-Stadt Breslau hat man nicht weniger einige neue Aufzug-Brücken angelegt, und die dasigen Außen-Wercke hier und da verbessert. Das Commando aber daselbst, wird anist in Abwesenheit des Herrn General Lieutnants von der Marwitz, verordneten Königl. Gouverneurs dieser Haupt-Stadt, von dem Herrn General-Major du Moulin geführt.

Es wird auch dieses vielleicht in Zukunft dem ganzen Lande zu einem besondern Vortheil gereichen, da auf Königl. Befehl 6. Brau-Meister als 2. von Berlin und 4. von Potsdam, nach Nieder-Schlesien abgegangen sind, um das dasige schlechte Bier, so man Zeithero an verschiedenen Orten gehabt, möglichst zu verbessern. Gleichwie nun aber Land und Städte von neuem anfangen im

Ec 3

Flor

Flor zu stehen: So kan sich auch der Adel dieses Landes gleichfalls einer besondern Landes-väterlichen Vorsorge von Ihro Königl. Maj. in Preussen rühmen, da man zu Berlin in dem dasigen Cadets-Hause Königl. Befehl erhalten, 200. junge Schlesiſche Edelleute allda aufzunehmen, deren Ankunft man auch täglich erwartet, und davon auch achte bereits würckl. eingetroffen. Denn, wem die vortreffliche Einrichtung daselbst, zu einer guten Auferziehung und Erlernung der militariſchen Wiſſenſchaften, nur ein wenig bekannt ist, der wird ganz leicht urtheilen, daß dieses allerdings dem Schlesiſchen Adel zu einer besondern Aufnahme dienen müsse. Sonst ist man in dieser Königl. Residenz noch immer beschäftigt, viele metallene Cannonen zu gieſſen, auf welchen man unter andern Worten lieſet: *Ultima ratio Regis*. Auch ſiehet man allda noch beſtändig von Zeit zu Zeit hohe und vornehme Officiers aus Schlesiſien ankommen, unter welchen ſich nur kürzlich Ihro Hochfürſt. Gnaden, der Fürst von Schönau, der Obriste, Baron von Reifewitz, der Königl. Cammer-Herr Baron von Barcus, und der Baron von Wiesdorff, befunden haben. So ist auch
fer-

ferner am 9. Dec. Ihro Excellenz der Herr General Lieutenant von Kleist, nachdem derselbe von seiner gehaltenen Blessur völlig wieder genesen, gleichfalls in Begleitung seines Regiments-Feldscherers, Herrn Borckenhagen, glücklich angelanget, worauf selbiger bald darauf seine Aufwartung bey Hofe gemacht, und daselbst aufs gnädigste empfangen worden. An eben diesem Tage traf auch noch das Escadron der Königl. Garde du Corps allda ein, welches vor dem Schlosse aufmarschirte, und hierauf gewöhnlicher Maſſen die Paucken nebst Standarte in Ihro Maj. Vor-Saal überbrachte, von Ihro Königl. Majest. aber in höchster Person selbst exerciret wurde.

§. 2.

Damit wir uns aber von der gemachten Ausschweifung wiederum auf den neuen gegenwärtigen Zustand Schlesiſiens zurückziehen; So müssen wir hauptsächlich Meldung thun, wie Ihro Königl. Maj. zu vollständiger Einrichtung des ſämmtlichen Justiz-Wesens in Schlesiſien eine Commiſſion anzuordnen geruhet haben, welche aus des Für-

Ec 4 ſten

sten von Beuthen Hochfürstl. Gnaden, dem Herrn Grafen von Röder, und den beyden Staats-Ministern Freyherrn von Cocceji und Hrn. von Arnim bestehet. Desgleichen können wir dem Leser vorläufig melden, wie daß Ihre Königl. Majest. sich aus gleichmäßiger gerechtesten Absicht allergnädigst entschlossen, zwey Kriegs- und Dömainen-Cammern in Dero Herzogthum Nieder-Schlesien niederzusetzen, als eine in der Haupt-Stadt Breslau, und die andere in Groß-Glogau; zu dessen Stiftung höchst Dieselbe auch bereits ein allergnädigstes Notifications-Patent haben ergehen lassen, welches wir nebst dem Verzeichniß derer hierzu verordneten Königl. Land-Räthe unsern Leser in nachfolgenden 19ten Stücke unserer Nachrichten, mitzutheilen versprechen. Indessen wollen wir allhier noch dasjenige, was Ihre Königl. Maj. in besondern Fällen, in Dero Herzogthum Nieder-Schlesien, zu verordnen allergnädigst geruhet haben, unserer Gewohnheit nach, einem ieden selbst aus nachstehenden öffentlichen Urkunden erkennen lassen, und bey Mittheilung derselben, der Ordnung der Zeit nachgehen.

Also

Also können wir dem Leser zuvörderst die heilsame Absicht Ihrer Königl. Majest. zur Verpflegung derer in Nieder-Schlesien befindlichen Oesterreichischen Invaliden-Soldaten, in nachfolgender Verordnung an die Land-Steuer-Aemter vom 10. Oct. a. c. vor Augen legen.

Demnach zu Schöpfung einer Final-Resolution über das Verpflegungs-Werck der in Nieder-Schlesien befindlichen Oesterreichischen Invaliden-Soldaten unumgänglich nöthig ist/ eine genuine Consignation eines jeden Fürstenthums und Herrschaft der sämtlichen daselbst sich aufhaltenden oder in der Verpflegung stehenden Invaliden zu haben; So werden sämtliche Landes-Steuer-Aemter Nahmens Sr. Königlichen Majestät in Preussen hiedurch befehliget/ und erinnert/ eine richtige Consignation und Tabellam dieser Invaliden/ mit separirter Anzeige/ der in- oder ausländischen/ wie auch der zur Arbeit gänglich oder nur etwas untüchtigen Personen/ und einen gutachtlichen Bericht/ ob die Dominia/ wo solche Invaliden ehemals unterthänig gewesen/ nicht gegen ein Adjuto vom Lande solche in der Verpflegung behalten/ und als ihre übrige Unterthanen/ zu Bewachung der Dörffer oder Hütung des Viehes gebrauchen könnten/

Ec s

um

um so gewisser binnen 14. Tagen einzufinden/ als man bis zu Einlangung dieser Consignation und Nachricht / mit Nachdruck auf dieses Verpflegungs, Werck fürzudencken/ und die häufige Overelen abzustellen nicht vermag.

Breslau/ den 10. Octobr. 1741.

(L. S.)

Königl. Preussisches General-
Feld=Krieges=Commissariat.

Nachdem aber Ihro Königl. Maj. auch allerhöchst beliebet, mit denen Accisen und Steuern, und andern Schlesischen Landes=Revenüen, derselben Bearbeitung und Administration, ein anderweitige Verfahr- und Verfassung zu machen; so haben höchst Dieselbe Dero allergnädigste Willens=Reynung hierüber, dem ehemahligen *Conventui publico*, in folgenden Terminis zu erkennen geben lassen:

Es haben Er. Königl. Majest. in Preussen Unser allergnädigster Herr / Dero Feld=Krieges=Commissariat unterm 25. dieses allergnädigst anbefohlen/ einem ehemahligen *Conventui publico* und davon dependirenden General=Steuer=Amt zu hinterbringen/ daß nach
Dem

dem allerhöchst gedachte Er. Königl. Majest. Dero Dienst und des Landes Nieder=Schlesien Interesse zuträglich gefunden / mit denen Accisen und Steuern auch andern Schlesischen Landes=Revenüen/ derselben Bearbeitung und Administration anderweitige Verfahr- und Verfassungen zu machen und sämtliche solche Revenüen von Dero eigenen in Schlesien zu etablirenden Collegiis und davon dependirenden Cassen einrichten und administriren zu lassen/ es des bisherigen sonst in Schlesien üblichen *Conventus publici* und damit verknüpft gewesenen General=Steuer=Amtes der löblichen Herrn Fürsten und Stände nicht mehr bedürffen / sondern vielmehr zur Erleichterung und Coulagement des Landes Nieder=Schlesien dienen würde/ alle überflüssige Bedienungen und davon abhängende Geld=Speesen zu supprimiren und abzuschaffen/ auch damit bey dem mehr gedachten *Conventui publico* dergestalt den Anfang zu machen / daß die dazu bisher deputirt gewesene Nieder=Schlesische Bevollmächtigten und Abgeordneten von ihrer Commission und damit verknüpft gewesenen Arbeit und Verantwortung gänzlich dispensirt/ die Verfassung des General=Steuer=Amtes selbst/ aufgehoben/ und damit eine ganz andere Verfassung gemacht werden solle. Gleichwie nun diesen Er. Königl. Maj. allergnädigst gefaßten Willen und aus souverainer Ober=Landes=herrl. Macht und Autorität festgesetzte Intention wie einem löbl. ehemahligen *Conventui*

ventui publico dem erhaltenen Königl. Special-Befehl nach/ hiemit zu seiner Nachricht und Achtung bekannt machen wollen: Als haben Wir demselben zugleich mit intimiren und allerhöchsten Mahmens Sr. Königl. Maj. an demselben hiemit gesinnen wollen/ die forderksamste Anstalt bey dem gewesenen General-Steuer-Amte zu machen/ das die Haupt-Rechnung dieser Casse pro An. 1740. formiret/ und abgeschlossen auch pro An. 1741. von denen erhobenen Landes-Reventuen und wohin solche verwandt? eine accurate Nachweisung projectiret und beydes zur Justification und Abnahme parat gehalten werden möge/ damit Sr. Königl. Majest. alsdenn davon allerunterthänigster Rapport abgestattet und dieserhalben ferner das nöthige verfügt werden möge. Gleich dann von Seiten des Feld-Kriegs-Commissariats gelegentlich erwartet wird/ was hierunter vor Anstalten und in wie viel Zeit ohngefehr sothane Rechnungen zur Abnahme bereit seyn möchten? Signatum Breslau den 29ten Octobr. 1741.

(L. S.)

Königl. Preussisches General-
Feld-Kriegs-Commissariat.

v. Reinhardt. Gr.v. Münchow.

So

So haben auch ferner Ihro Königl. Maj. zu besserer Handhabung der Gerechtigkeit und Beförderung derselben, nachstehendes Mandat ergehen lassen, worinnen die Beschaffenheit aller Memorialen und Suppliken genau verordnet, wie aus desselben völligen Inhalt allhier zu ersehen:

Demnach Se. Königlichen Majestät in Preussen/ Unser Allergnädigster Herr/ mittelst Dero Cabinets-Ordre vom 10ten Nov. a. c. zu publiciren befohlen/ daß künftighin bey allen und jeden an Allerhöchst- Dieselbe zu erlasseneen Vorstellungen/ Briefen/ Memorialen/ und Supplicationen/ allemahl auswendig auf das Couvert bemercket werden solle/ ob es Schlesische Commissariats/ Militair/ Justiz/ Finanz/ oder Consistorial-Sachen sind.

Zugleich auch bey allen und jeden an Allerhöchst-gedachte Se. Königlichen Majestät/ oder hiesiges Königliches Feld-Kriegs-Commissariat und die Collegia gefertigten Memorialien/ inwendig der Ort und Fürstenthum/ in welchem der Supplicant wohnhafft/ nebst dem Dato/ bemercket/ auswendig aber in einem kurzen Argument der Mahme des Impetranten und der Inhalt der Bitt-Schrift nervose beygesetzt/ und alle dergleichen Vorstellungen in duplo eingebracht/ die Beplagen aber abschriftlich

Schriefflich angehefftet/ und von dem Conci-
pien-ten und geschwornen Raths-Freunde unter-
schrieben werden sollen; So hat man diese Kö-
nigliche Willens-Meynung denen sämtlichen
Landes-Inwohnern/ wes Standes oder We-
sens sie seyn/ zum gebührenden und schuldigen
Nachverhalt durch diese gedruckte Currendam
öffentlich kund machen/ und sich versehen wol-
len/ daß jedermann/ besonders aber die Advo-
caten und Rechts-Freunde/ diesem nachzukom-
men bedacht seyn werden.

Breslau/ den 10. Novemb. 1741.

(L. S.)

Königl. Preussisches General-
Feld-Kriegs-Commissariat.
v. Reinhardt. Gr. v. Münchow.

Was aber Ihro Königl. Maj. insbesonde-
re wegen Observanz des neu errichteten Ac-
cis-Tariffs, an die Accis-Aemter und Räche
in Städten, allergnädigst haben gelangen
lassen, erhellet aus denen 2. hier angefügten
Patenten:

Dem Königlichen Preussischen Accis-Amt zu
N. N. wird hierbey communiciret,
was an den dasigen Magistrat, wegen der Accise
und deren Erhebung verordnet, darnach dasselbe
seines Ortes sich auch überall gehorsamlich zu ach-
ten.

ten, und anhero zu berichten, was der Magistrat
darauf gethan hat, und ob nunmehr das Accis-
Wesen in völligen Gang gebracht sey, auch die Ac-
cise nach denen Sätzen des übersandten Tariffs ab-
gegeben werde.

Wobey besagtem Accis-Amt nochmals anbe-
fohlen wird, das Accis-Manual nach allen Titeln
des Extracts anzufertigen, und zu führen, den les-
tern des Monats das Manual zuzuschließen, darauf
sogleich den Extract anzufertigen, und längstens
gegen den 5ten des folgenden Monats anhero an
das General-Feld-Kriegs-Commissariat, die ad
Cassam Generalem fließende Gelder aber, an die
Feld-Kriegs-Casse zu übersenden, und hierunter
bey zwey Rthlr. Strafe nichts zu verabsäumen.
Breslau, den 16. Nov. 1741.

(L. S.)

Königl. Preussisches General-
Feld-Kriegs-Commissariat
v. Reinhardt. Gr. v. Münchow.

Dem Magistrat zu N. N. ist bereits be-
kandt gemacht worden, wie Seine Köni-
gliche Majestät in Preussen, Unser Allergnädigster
Herr, wollen, und verordnet haben, daß die Ac-
cise in Dero Schlesischen Städten wieder in Gang
gebracht, und auf den Fuß Dero übrigen Köni-
glichen Länder reguliret und gesetzt werden solle;

Es ist auch darauf der von Sr. Königl. Ma-
jestät allerhöchst approbirte Accis-Tariff gedruckt,
denen

denen Accis- • Einnehmern jeder Stadt zugesandt, und ihnen anbefohlen worden, darnach die Accise zu erheben und zu berechnen. Man muß aber von theils Orten mit Befremdung vernehmen, daß nicht allein verschiedene Magisträte solcher allernächsten Ordre gar nicht nachgelebet, und solche nicht einmal publiciret, mithin die Accise nicht in Gang gebracht, sondern gar denen Accis-Einnehmern alle Assistance versaget. Wie nun dieses Bezügen einer fiscalischen Beahndung merittiret, welche auch hierdurch vorbehalten wird; So wird jedoch gedachtem Magistrat hierdurch anderweitig alles Ernstes anbefohlen, der dasigen gesammten Bürgerschaft Rahmens Sr. Königl. Majestät anzubefehlen, die Accise nach dem übersandten gedruckten Tariff unverweigerlich, und prompt abzuführen, und sich dieserhalb nicht widerspenstig zu erzeigen, oder zu gewärtigen, daß der-oder-dieserjenige, welche sich der Abgabe der Accise widersetzen, als Rebellen angesehen, und mit Bestrafungs- Arbeit bestraft, er der Magistrat aber, wenn er seiner ihm obliegenden Pflicht und Schuldigkeit hierunter kein Genügen thut, den Sr. Königl. Majestät daraus erwachsenden Schaden expropriis ersetzen soll. Breslau, den 16. Nov. 1741.

(L. S.)

Königl. Preuss. General-Feld-
Krieges-Commissariat.

v. Reinhardt. Graf v. Münchow.

So

So ist auch noch an die Köbl. Steuer-Ämter eine besondere Königl. Verordnung ergangen wegen baarer Abführung derer rückständigen Steuer-Gelder; wie nachstehender Inhalt anzeigt:

Demnach bey Revision des Schlesischen Contributions-Weesens sich geäußert, daß auf die, von Seiner Königl. Majestät in Preussen, Unserm allernächstigen Herrn allernächstigen anbegehrt, und von dem Königl. General-Feld-Krieges-Commissariat, nach dem sonst in dergleichen Anlagen gewöhnlichen Divisore repartirte 4. Monatliche Steuer-Gelder das Steuer-Amt N. annoch ein Quantum von N. restiret. Se. Königl. Majestät aber den ernstlichen Befehl hinterlassen, dieses 4. Monatliche Contributionale ohnefehlbar mit Ende dieses Monats Novembris in Nichtigkeit zu setzen, und complet zu verrechnen.

Als wird dem Köbllichen Steuer-Amt nochmahls aufgegeben, die baare Abführung dieses obbemeldten Rückstandes, binnen 8. Tagen à die recepti, so gewiß an das General-Feld-Krieges-Commissariat entweder baar abzuführen, oder die beschehene Abfuhr durch abschriftliche Einsendung der Quittungen, an wem solches Geld gezahlt worden, zu verificiren, als man im widrigen Fall, nochmahls die militärische Execution an die restirende Contribuenten und Steuer-Ämter abschießen, und die Reintanten Seiner Königl. Majestät zu noch schärferer Straffe und Vorkehrung anzeigen würde. Breslau, den 17. Novembr. 1741.

(L. S.)

Königl. Preussisches General-
Feld-Krieges-Commissariat.

v. Reinhardt. Gr. v. Münchow.

Zweyter Band XVIII. Stück. D d Auch

Auch ist an die sämtlichen Königl. Accise- und Zoll-Rendanten im Herzogthum Schlesien ausdrücklich anbefohlen worden, die Interessen, von ihrer baar=bestellten Caution, bey Straffe der Restitution des Dupli, fort- hin nicht wie bisher, Monatlich abzuziehen. Der wirkliche Inhalt dieser Verordnung ist nachfolgender:

Da man aus dem eingesandten Accise- und Zoll-Extracten verschiedener Königlich-Preussischer Accise- und Zoll-Bedienten im Herzogthum Schlesien wahr-genommen, wie die Rendanten, welche ihre Caution in baarem Gelde bestellen, die daran fallende Interessen Monatlich in Ausgabe bringen: Auf solche Weise aber die Intraden sehr geschwächer, und ins Besondere bey mittelmäßigen Zoll-Rembtern, durch diesen Interessen und Salarien-Abzug gänzlich absorbiret werden; So wird allen und jeden Königl. Accise- und Zoll-Rendanten im Herzogthum Schlesien, hiemit anbefohlen, gedachte Interessen, von der baar=bestellten Caution bey Straffe der Restitution des Dupli, fort hin nicht mehr abzuziehen, noch in denen monatlichen Extracten aufzuführen, sondern sich wegen der gestellten Caution, so lange zu gedulden, bis das Credit-Wesen, vom Lande wird reguliret werden können.

Breslau, den 20. Nov. 1741.

(L. S.)

Königl. Preussisches General-Feld-

Kriegs-Commissariat.

v. Reinhardt. Gr. v. Münchow.

End.

Endlich haben noch Sr. Königl. Majest. in Preussen, aus Landes-väterlicher Vorsorge die Werbung in dero Herzogthum Schlesien durch ein besonderes Mandat zu reguliren und einzuschräncken geruhet, welches in nachstehenden Terminis abgefasst ist:

Demnach Se. Königliche Majestät in Preussen, Unser Allergnädigster Herr, aus Landes-väterlicher Vorsorge, die Werbung in dero Herzogthum Schlesien dergestalt zu reguliren, und einzuschräncken in Gnaden befohlen, daß nicht nur überhaupt dabey keine Excesse vorgehen, sondern auch ins besondere keine Leute von Condition oder Mitteln, auch die von ihren Capitalien leben, imgleichen keine Kauff-Leute, Künstler, Manufacturiers, Passagiers, wie auch keine angeessene Bürger und Unterthanen angeworben werden sollen; Als hat man solches hierdurch jedermänniglich be- kannt machen wollen.

Falls nun aber wieder diese heylsame allergnädigste Verordnung gehandelt werden solte; So haben die wieder die Königliche allerhöchste Intention angeworbene Personen, deren Angehörige, oder auch die Obrigkeiten des Orts sich deßhalb zu fündern bey dem Herrn Commandeur desjenig- gen, welcher den Exceß in der Werbung begangen, behörig zu melden, und um Remedirung ge- ziemend anzusuchen, und wenn von diesen wieder Vermuthen, denen angebrachten Beschwerden nicht abgeholfen würde, dem Königl. Feld- Kriegs-Commissariat, den Vorfall ausführlich, und den wahren Umständen nach anzuzeigen, da-

D d 2

mit

mit solches die Sache dem Befinden nach, und wenn Selbige durch gehörige Vorstellung hier nicht redressiret werden kan, Sr. Königl. Majestät aller unterthänigst vortragen könne.

Breslau, den 20. Novembr. 1741.

(L. S.)

Königl. Preussisches General-
Feld-Briegs-Commissariat.
v. Reinhardt. Sr. v. Münchow.

Zu denen schon im Monath August ergangenen Königl. Verordnungen gehöret auch noch nachstehendes Patent an sämtliche von und nach Berlin gehende Schiffer, welches wir dem Leser obwohl spät, doch vollständig allhier mittheilen:

Sämmtlichen Schiffen, welche so wohl nach Berlin gehen, als auch von dort anhero zurüke kommen, wird hiermit ernstlich anbefohlen, den sonst gewöhnlichen und schuldigen Schleusen-Zoll bey Durchpassirung des Mühlen-Wehr-Baues zu Steinau ohne Widerrede ferner zu entrichten, widrigenfalls sie dem Befinden nach davor angesehen, und zur Erstattung sothanen Zolles bey scharffer sowohl Geld als Leibes-Strafe angehalten werden sollen. Signatum Breslau, den 1. Aug. 1741.

Königl. Preussisches General-
Feld-Briegs-Commissariat.

§. 3.

§. 3.

Wir verlassen nunmehr Schlesien, und wenden uns wiederum zu denen verschiedenen Armeen, welche wir zum Theil a noch im Felde, theils in denen Winter-Quartieren antreffen.

Die Königl. Ungarische Armee, so sich gegenwärtig in den Königreich Böhmen befindet, soll besage eines zum Vorschein gekommenen Verzeichnisses, aus nachfolgenden Regimentern bestehen: als aus 18 Regimentern von der Infanterie, Frank-Lothringen, Carl Lothringen, Daun, Baden-Baden, Stahrenberg, Gotha, Brown, Grüne, Max-Hessen, Ogilvi, Wurmbrand, Mercy, Harrach, Thüngen, Collovrat, Molck, Waldeck und Schulenburg; aus 6 Regimentern Dragonern, Alchan, Lichtenstein, Bathiani, Dolone, Württemberg und Römer, aus 13. Regimentern Cuirassiers, Seber, Lantieri, Cordona, Hohenembs, Poztazky, Birckenfeld, Hohenzollern, Diemar, St. Ignon, Caraffa, Bernes, Carl Palsy und Lubomirsky; endlich aus 6. Regimentern Husaren, Desoffi, Ghilani, Spleni, Caroli, Ezaki und Pestwarmagay. Die commandirenden Generals aber dieser Ar-

De 3

mee

mee sind, Neuperg, Hohenembs, Lichtenstein, Thüngen, Berlichingen, Daun, Königseck, Ghilani, Galantholi, Orzichowski, Brown, Linden, Roth, Franckenberg, Collovrat, Birckenfeld, Gaisruck, Preysing, Dolone, Dickweiler, St. Ignon, Lentulus und Sornaco. Wir haben diese Armee in unserm letzten Stücke, in dem Lager bey Wenislig verlassen, allwo sich selbige den 3ten Novembr. gesetzt hatte. Zufolge eines Schreibens aus dasigem Lager, ist dieselbe bis zum 7ten besagten Monats, durch die Gegenden Znaim, Lutwis, Grating und Blabings marschiret, da zugleich auf diesem Marsche den 5ten Sr. Königl. Hoheit der Herzog von Lothringen und Groß-Herzog von Toscana, in Begleitung des Böhmisches Obrist-Hof-Canzlers, Grafens von Rinsky, bey Jaswis, gleichfalls zu derselben gestossen ist. Den 8. und 9. darauf, hat sich alsdenn die ganze Armee auf den erwählten Sammel-Platz Znaim versamlet, woselbst auch zu gleicher Zeit die schon lezthin erwähnten 2. Regimenter Infanterie, Molck und Waldeck, unter ihren ebenfalls gedachten Generals, von Wien glücklich ankamen. Der Fürst von Lobkowitz hingegen, welcher mit

mit einem Corpo von 5000. Cavallerie bey Pilsen gestanden, bey Annäherung der Französischen und Bayerischen Trouppen aber sich zurück gezogen hatte, solte zwar den 9ten mit seinem Corpo zu Jglau ankommen, erhielt aber Gegen-Befehl, zu Deutschbroda stehen zu bleiben, und allda die Vereinigung der Armee zu erwarten. Woselbst alsdenn die ganze Königl. Ungarische Armee nach erfolgter Vereinigung mit den Neupergisch- und Lobkowitzischen Corps, in 80000. Mann bestehen solte, nachdem sie, als sie von Olmütz abmarschiret 27346. Mann zu Fuß und 17040. Mann zu Pferde starck gewesen.

Nachdem indessen den 10. Novbr. die 4. Husaren-Regimenter Caroli, Spleni, Ghilani und Desoffi, unter Commando des Generals Nadasti, als eine Avant-Garde von Znaim aus, voraus commandiret worden; So befand sich dieser General den 13. darnach mit 200. seiner Husaren in Neuhaus, allwo derselbe nach Inhalt eines aus dem Haupt-Quartier zu Königseck untern 16. Nov. eingelauffenen Schreibens, von einem Vortroupp französischer und Beyerischer Husaren angefallen worden. Es hatte zwar derselbe schon vorläufig die Anstalt gemacht

gehabt, daß seine Mannschafft sogleich versamlet gewesen; Allein weil Gegentheil in dessen einen Succurs von Füsiliers, Dragonern und Cuirassiers bekommen so sey er genöthiget worden, sich ein wenig zurück zu ziehen. Jedoch als er gleichfalls kurz darauf eine Verstärkung erhalten, sowohl an Husaren, als auch 300. Croaten, unter Commando des Obrist-Lieutenants, Baron Prasinski, so haben sodann die Königl. Ungarische Troupen, die gegenseitigen Französischen und Bayerischen von neuem angegriffen und wären auch in die Stadt und in das Schloß gedrungen. Gegentheil habe zwar darinne die Frau Gräfin von Czernin, als Inhaberin, und den General-Landes-Kriegs-Commissarium, Grafen von Käyserstein, zu Kriegs-Gefangenen, bereits gemacht gehabt; Allein diese Gefangenschaft habe nicht länger als eine halbe Stunde gedauert, weil die Oesterreichischen Troupen, jene mit solcher Gewalt angefallen, daß deren über 100. Todte auf dem Plage geblieben, und die Königl. Ungarischen, die in nachstehender Liste benannte, zu Kriegs-Gefangenen gemacht, so auch bereits nach Brinn in Mähren abgeschickt worden.

Liste

Liste derer Officiers, so die Königl. Ungarischen Troupen, bey Neuhaus zu Kriegs-Gefangenen gemacht.

Cavallerie.

Obrist-Lieutenant Bonheur.
Rittmeister Martinet.
Penjo.
Lieutenant Pos.
Graßau.
Marc.
Buschsch.
Adjutant Schirar.
Wachmeister Orbogast.

Cuirassiers.

Von Graf Torring, Feld-Marschall.
Lieuten. Baron v. Qwendel.
von Graf Reimand.
Rittmeister Gallard de Mirande.
Ober-Lieuten. Georg Th. de Sechmann.

Dragoner.

Von Hohenpollern.
Hauptmann Goldner.
Lieutenant Graf v. Salaburg.
von Blosasky.
Fähnrich Zalla.

Infanterie.

Vom Leib-Regimente.
Grenadier Hauptm. Baron Gunberg, Churfl. Cammer-Herr.
Ober-Lieut. Seb. Kümmerl.
Unter-Lieut. Joh. Baptist Luvion.
Füsilier-Hauptm. Graf von Leon, Cammer-Herr.
Ober-Lieut. Franz Ignaz von Baumgarten, v. Gr. Minuzzi.
Ober-Lieut. Baron Massen, von Morawitzky.
Ober-Lieut. Diedel, v. Graf von Hollstein.
Obrist-Wachtm. v. Ammann-Hauptm. von Zwinger.
Ober-Lieut. leCheval dePajee

Summa 25.

Hierzu kommen noch an gemeinen 100. Husaren, 60. Dragoner, 60. Cuirassiers, und 150. Füsiliers, und obne dieselbe sind noch über 150. Mann an Todten, auf dem Plage geblieben.

Den 16 Novembr. gelangte endlich auch die ganze Königl. Ungarische Armee, unter höchster Anführung und Commando, Ihro Königl. Hoheit des Herrn Herzogs zu Loth-

Dd 5

rin-

ringen und Groß-Herzogs von Toscana, samt dem General-Staffe, gleichfalls zu Neuhaus an, woselbst sie auch das Haupt-Quartier nahm. Zu gleicher Zeit vereinigte sich auch allda mit der Königl. Armee, der obengedachte Herr General-Feld-Marschall Fürst von Lobkowitz, mit denen 5. Regimentern Cavallerie, St. Ignon, Caraffa, Carl Palsy, Lubomirsky, und Bernes, von der Infanterie aber mit dem Regiment Seckendorf, 2. Bataillionen von Wenzel Wallis, und 1. Bataillon von Braun, nebst 2. Regimentern Husaren.

Den 18. veränderte die sämtliche Königl. Armee wiederum ihr Haupt-Quartier, und nahm solches den 19. zu Kartas-Neschis in Böhmen. Den Tag darauf wurde daselbst grosser Kriegs-Rath gehalten, und des Abends über die angelangten Rundschaften Conferenz gepflogen.

Den 21. aber wurde der Proviant-Staff wieder von hier ab nach Sabor vorausgeschickt, um allda ein Magazin täglich auf 60000. Portionen eingerichtet, anzulegen. Da hingegen an diesem Tage der Herr General

neral der Cavallerie Fürst Wenzel von Sichtenstein, bey der Armee anlangte.

Den 23. marschirte sodann die gesamte Armee von Kartas-Neschis gleichfalls bis Sabor; Da indessen die Husaren, wie auch der Obrist-Lieutenant Desoffi des Regiments gleiches Namens, viele Frankosen und Bayern in verschiedenen Orten, zu Kriegs-Gefangenen gemacht, so insgesammt nach Brinn in Mähren abgeführt werden.

Am 25. brach die Armee abermahl von Sabor auf, und nahm ihren Marsch über Sudomierschütz, Wotitz, Bistritz und Borschütz, bis sie endlich den 27. ihr Haupt-Quartier zu Beneschow in Böhmen, ohngefähr 5. Meilen von Prag, aufgeschlagen, um daselbst die Vereinigung einiger noch anmarschirenden Truppen zu erwarten. Allein als die alliirte Armee in Böhmen, nach Eroberung der Stadt Prag, zu Beobachtung des feindlichen Lagers, am 28. ein starkes Corpo über die Moldau beordert hatte; So hat sich die Königl. Ungarische Armee bey dessen Erblickung, mit Voranschickung ihrer Equipage, auf das schleunigste wiederum zurückgezogen, und zwar mit dem linken Flü-

Flügel über Budweis, und mit dem rechten Flügel über Ehrudin. Da aber auch zu gleicher Zeit bey derselben die Nachricht eingelauffen, daß sich ein feindliches Corpo von 1400. Mann gegen ihren lincken Flügel über Frauenberg, gegen obbesagte Stadt Budweis annäherte, so haben Ihro Königl. Hoheit der Herzog von Lothringen und Groß-Herzog von Toscana, die Ordre an den Herrn Fürsten von Lobkowitz ertheilet, verschiedene Herrn Generals mit ihren Cavallerie-Brigadien, in die obgemeldete Gegend von Budweis abmarschiren zu lassen, wohin auch das Molckische und das zu Camenitz gestandene Meresische Infanterie-Regiment ebenfalls im Marsche begriffen. Die Absicht und den Ausgang hiervon, erwarten wir noch von der Zeit.

Was indessen diejenige Königl. Ungarische Armee anlanget, so in Oesterreich zu stehen kommen soll, so hat man bereits in denen öffentlichen Zeitungs-Blättern, nachstehendes Verzeichniß derer Regimenter erhalten; als 5. deutsche Regimenter, jedes von 2000. Mann, 3. Ungarische, jedes von 300. Köpfen. Die Reuterey soll in folgenden Regimen-

mentern bestehen. Das Regiment Portugal Cuirassiers 700. Mann, das Gothische Dragoner Regiment 800. Mann, von dem Desossischen Husaren 600. vom Psälkischen Cuirassier Regimente 600. Mann, vom Eugenischen Dragoner Regimente 500. Mann von dem Rhevenhüllerischen Dragonern auch 500. Mann, von Pfreyfingischen 600. Mann, 2. Regimenter Warasdiner, jedes von 1000. Köpfen und 2. Regimenter Esterhasische Husaren, jedes gleichfalls 1000. Mann stark. Das Commando über diese sämtliche Armee wird der Herr General Rhevenhüller führen. Und da alle Regimenter, so aus Italien kommen sollen, Befehl erhalten, ihren Weg über Kärnthen zu nehmen, so ist auch die erste Colonne derselben bereits allda, unweit Villach angelanget, und man erwartet die Ankunft derer andern mit nächst.

§. 4.

Da unterdessen auch schon Zeithero in Oesterreich verschiedene Scharmügel, zwischen den Königl. Französischen und Königl. Ungarischen Troupen, vorgefallen sind, so müssen wir billig auch hiervon einen kurzen Bericht erstatten.

Denn

Denn so ist am 14. Novembr. Abends um 8. Uhr ein Commando Französischer Dragoner/ in aller Stille in die Stadt Weitra/ so in Nieder-Oesterreich nahe an den Böhmischen Gränzen gelegen/ eingerückt/ und hat noch selbige Nacht 2. von ihren Reutern/ mit Begleitern/ einen in die Freystadt/ den andern aber nach Budweis/ um eine Verstärkung geschickt. Am 17. sind besagte Französische Troupen von Weitra/ ihrem von Freystadt durch den langen Wald erwarteten Succurs/ bis Pertoltz/ 2. Stunden von Weitra/ entgegen gerückt/ welcher auch Nachmittags um 2. Uhr gegen 300. Mann starck/ daselbst angekommen. Als aber an eben denselben Tage gegen Mitternacht/ auch die disseitigen Husaren/ so Commandirte/ aus den 4. Regim. Desoffi/ Caroli/ Ghilani und Spleni gewesen/ unter Commando des Obrist-Lieutnants Desoffi ebenfalls gegen 300. Mann starck/ von Blabing zu Pertoltz/ angelanget/ so haben solche sogleich die Französische Schildwachen niedergeschossen/ und in besagtes Schloß Feuer gegeben. Die Französischen Troupen haben sich auch unter Commando eines Oberstens Nahmens Jacques/ so lange darinne gewehret/ bis es um 2. Uhr vor Tage in Brand gerathen/ worauf sie sich bey 70. Mann/ in den Freythof und die Kirche begeben/ den Thurm verbohrent/ und starck heraus geseuert/ bis die gegenseitigen Husaren/ weil sie sich schon ver-

verschossen/ und so viel Leute nicht hazardiren wollen/ Mittags gegen 10. Uhr nach Weitra zurückgezogen. Die Königl. Französische Troupen hingegen/ haben sich in den Freystädter Wald/ von dannen über Sündel/ auf Windhag/ und sodann auf Zetwing in Böhmen begeben. Der Verlust ist auf beyden Seiten sehr geringe gewesen/ indem Französischer Seits/ nicht mehr als 3. Mann auf dem Freythofe geblieben/ und 7. Mann blefired worden/ welche in den Pfarr-Hof gebracht/ und am 19. auf Stobnitz geführt worden. Die gegenseitigen Husaren haben ebenfalls nur 2. Todte und 8. verwundete gehabt. Den größten Schaden aber hat hierbey das Schloß zu Pertoltz gelitten/ so bey nahe völlig in die Asche gelegt worden.

Am 25. Novembr. ist es zwar auch wiederum/ in Ober-Oesterreich zwischen denen in der Stadt Ens liegenden Französischen Troupen und dem Oesterreichischen Herrn Obrist-Lieutenant von Menzel/ bey Mathausen/ zu einigen Thätlichkeiten gekommen. Allein es ist dieses gleichfalls fast ohne den geringsten Verlust abgelauffen. Die Haupt-Absicht des Herrn Obrist-Lieutnants von Menzel war nur/ die um Ens herumliegende Dorffschaften/ von der/ von denen Französischen Troupen ausgeschriebenen Contributions-Steuer/ zu befreien/ und zu verhüten/ daß der Feind nicht über die Ens setzete/ und dasige Gegend nicht

nicht durch Plünderung und Brand verheeren mochte. Er war auch so glücklich / dieses ins Werck zu richten / indem er sich mit seinem Commando der Stadt Ens näherte / und auf die dasigen Posten / mit gezogenen Röhren und kleinem Gewehr chargirte / bis er 2. alte eiserne Canonen aus einem nahegelegenen Kloster erhielt / aus welchen er gegen die Stadt feuerte / so daß sich die Königl. Französische Troupen darinne / gar eines würcklichen nächtlichen Angriffs vermutheten / und ihr Vorhaben über die Ens zu gehen / änderten.

§. 5.

Nachdem wir aber dem Leser einige / das Erz-Herzogthum Oesterreich betreffende / historische Nachrichten / mitgetheilet / müssen wir auch zu Folge unserer gemachten Einrichtung / demselben die dahin gehörigen öffentlichen Urkunden und Patente bekannt machen. Es gehöret dahin zuvörderst dasjenige / welches Ihre Königl. Majest. von Ungarn / so gleich bey Einrückung derer Chur-Bayerischen Troupen / in besagtes Erz-Herzogthum Oesterreich / schon vor einiger Monaths Frist / an Dero daselbst befindliche Stände und Unterthanen / haben ergehen lassen. Wir liefern solches in seinem völligen Inhalt / wie nachfolget:

Wir Maria Theresia, von Gottes Gnaden in Hungarn und Böhheim ic. Königin, vermählte Herzogin zu Lothringen und Saar, Groß-

Herzogin

Herzogin zu Toscana. Entbiethen Wir allen u. ieden, sonderlich aber Unseren treu-gehorsamsten Ständen und Unterthanen Unserer Erz-Herzogthums Oesterreich ob der Enns, Unsere Gnade, und geben denen selben zu vernehmen. Wie Uns allererst die glaubwürdige Nachricht zugekommen, daß man von Seiten des Chur-Fürsten von Bayern über die feindliche Überziehung dieses Unserer getreuesten Erb-Landes sich so gar anmasse, die Landes-Huldigung von euch Ständen und Unterthanen durch bedrohliche Circular-Schreiben abzundthigen, und hierzu den zweyten nächst-eingehenden Monats Octobris schon würcklichen bestimmt habe. Nun versehen Wir Uns zwar zu eurer unversehrten Treu, Lieb und Devotion, daß ihr derley unberechtigten Zumuthungen von selbst kein Gehör geben, minders Folge leisten werdet; allermassen Wir auch ein solches euch samt und sonders mit gemessenem Ernst hiemit verbiethen; Solte aber deme unangesehen aus vordringender Gewalt zu Unserm Nachtheil etwas vorgehen, so erklären Wir es von nun an für das, was es an sich ist, nemlich null, nichtig und unkräftig; Dessen die ganze Welt um so mehrers überzeugt seyn wird, da nicht nur Unsere Gerechtsame offenbar ist, sondern wir auch den Befehl erteilet, dem Publico, welches wegen Kürze der Zeit nicht eher hat beschehen können, bekannt zu machen, wie unstandhaft, grundloß und irrig alles das seye, was man Churfürstlicher Seits zu Colorirung des angebenden Successions-Rechts bey-

zweyter Band XVIII, Stück. Es zubrin-

zubringen sich bemühet. Gegeben auf Unserem Königl. Schloß zu Preßburg, den acht und zwanzigsten Monats Tag Septembris, im Siebenzehnen Hundert ein und vierzigsten, Unserer Reiche im ersten Jahre.

Maria Theresia.

Philipp Ludw. Gr. v. Sickingendorff.

(L. S.)

Ad Mandatum Sac. Reg. Majestatis proprium,
Carl Heller von Doblhof.

Da auch die Königl. Französischen und Chur-Bayerischen Troupen, fast in ganz Unter-Oesterreich Contributiones ausgeschrieben, so sind Ihro Königl. Majestät in Ungarn ebenfalls betwogen worden, deswegen ein allgemeines Patent an Dero Oesterreichische Unterthanen ergehen zu lassen, so folgendes enthält:

Es ist jedermann bekant, wie Unser Erb- Herzogthum Oesterreich, überfallen, und wie darinne fast unerhörte und über der Unterthanen Vermögen gehende Erpressungen, mit Bedrohung Feuer und Brandes, auch an vielen Orten mit verübten Plünderungen, Hinwegschleppung der Beamten, zu erzwingen gesucht. Wie wir nun über diese Drangsalen der Unterthanen, das größte Mitleiden empfinden; so haben wir alle mögliche Segen, Anstalten gemacht, wie denn unsere

Wölcker

Wölcker würcklich im Marsch, theils hieher, theils gegen den Feind, begrieffen sind. Weil Wir aber auch vernehmen, daß die Feinde bey ihrem Abzuge viele Bedrohungen hinterlassen, wodurch sie noch mehr Lieferungen zu erzwingen gedenden, so ermahnen Wir hiermit Landes-Mütterlich, und befehlen zugleich bey Landes-Fürstlicher Ungnade, daß sich keiner unterfange, dem Feinde weiter etwas zu liefern, allermassen wir Unsern Vortroupen bereits den schärfsten Befehl ertheilet, auch beyzusehen, und zu beschützen. Sollte aber doch jemand wieder dieses Verbot händeln, so wird er als ein Helfer unserer Feinde angesehen und gestrafet werden. Wir versehen Uns indessen eurer unverfehrten Treue, und versichern euch dagegen alle mögliche Hülfe, wollen auch daher, daß ihr von allen erlittenen Drangsalen und Erpressungen eine umständliche Beschreibung ohne mindesten Aufschub dem R. O. Stadthalter einschicket. Wien, den 20. Novembr. Unserer Reiche des Hungar- und Böheimischen, im ersten Jahr.

So haben auch höchst-gedachte Königl. Majest noch ferner zu besserer Verpflegung Dero in Böhmen eingerückten Armee/ durch eine besondere Königl. Verordnung/ den Maut- und Aufschlags-Beamten anbefohlen/ daß sie/ da aniesz alles daran gelegen/ daß Dero in Böhmen eingerückte Armee genungsame Victualien/ um billigen Werth zugeführt werde/ von dergleichen Zufuhr überall keinen Maut und Aufschlag annehmen/ vielmehr dieselbe bestens befördern und frey passieren lassen sollen.

§. 6.

Bei denen hohen Veranstellungen Ihre Königl. Majest. von Ungarn/ können wir auch nicht vergessen/ wie höchst Dieselbe Dero Entschlüssung/ dem Königl. Französischen Hofe/ ohnzweifel zu Wiederherstellung eines wohlgesinnten Vernehmens/ zwar bekannt gemacht/ darauf aber zur Antwort erhalten/ daß solche zu spät komme/ wie der Inhalt nachstehenden Briefes des Herrn Cardinals Fleury an Ihre Majestät. die Königin von Ungarn/ deutlich zeigt:

Ew. Majest. können gewiß glauben, daß ich an Dero gegenwärtigen Umständen aufrichtig Theil nehme. Es ist aber dem König nicht wohl möglich, von seinen ersten Verbindungen sich los zu sagen. Die Sache gehe nun, wie sie wolle, so wird man iederzeit vor Eure Majest. hohe Person und Würde alle gebührende Hochachtung behalten. Ich bedaure nur, daß Dieselben sich nicht haben gefallen lassen, Dero mir bekannt gemachte Entschlüssung eher und zu bequemer Zeit zu ergreifen. Die Rathschläge Dero Ministerii und besonders des L. S. scheinen vor das wahre Interesse Ew. Maj. nicht die besten gewesen zu seyn. Ich habe die Ehre zc.

§. 7.

§. 7.

Unserer gemachten Ordnung nach, kommen wir nunmehr wiederum auf die Vorfällenheiten, bei denen in dem Königreich Böhmen stehenden Armeen. Ehe wir aber in dem Tage-Register der davon angefangenen Nachrichten, weiter gehen, müssen wir allhier eine Intimation aus dem Königl. Chur-Böhmischen Creysß-Amte Leutmeris, mit einrücken, welche unmittelbar vor dem Einmarsch der Königl. Pöhl. und Chur-Sächsischen Troupen, in besagten Creysß, an sämtliche Herrn Creysßes Inwohner, unterm 4. Nov. 1741. ergangen, wegen Anschaffung aller nöthigen Victualien und Bedürfnisse, wie aus nachstehendem Inhalt mit mehrern zu ersehen.

Denen Herrn Creysßes Inwohnern thuen Wir auf das schleunigste hiermit anzudeuten nicht ermangeln, wie nach uns bereits intimiret worden, was maßen die Königl. Pöhl. und Chur-Sächs. Troupen in einer Zahl-reichen Menge, sowohl Cavallerie als Infanterie dieser Tagen hier Creysßes einrücken und zu ihrer Subsistenz eine sehr grosse Quantität an allerley Proviand, Fourage und Holz nöthig haben werden. Wie nun aber ieder sich selbst vor Augen stellen, und reifflich erwegen kan, daß wenn man sothane Miliz mit de-

men benöthigten Lebens = Mitteln und andern so wohl Menschen als Vieh erforderliche Bedürfnissen gutwillig nicht versehen und versorgen wollte, dieselbe sodann selbst solche zu dem größten Ruin derer sämtlichen Inwohnern gewaltig abfordern und abnehmen, ja auch darbey den Land = Mann ganz gewiß hart tractiren möchten.

Also um dieses zu evitiren, thuen Wir die gesammte Herren und andere Creyßes Inwohnere ganz väterlich ermahnen und einrathen, daß Dieselbe sich ohne allen Anstandt mit genungsamem Mehl, Fleisch, Bier, Hafer, Heu, Stroh und diejenige Herrschaften, welche Waldung haben mit dem nöthig werdenden Holz versehen, damit sie sodann, wohin es immer anbefohlen werden würde, daß dißfällige alsogleich abführen und liefern könnten; Wiedrigenfalls dieselbe, wie sie sich selber vorbehalten mögen, nichts gewissers als die höchstschädliche militärische Execution zu gewarten haben werden.

Wie viel aber und wohin ein jedes Dominium oder Stadt in specie zu liefern, aufgetragen werden sollte, wird dieselbe die baldigst erfolgende Intimation mit mehrern instruiren. Geben in Königlichem Chur = Böhmischem Amt Leutmeritz, den 4. Nov. 1741.

(L.S.)

Johann Adolph Graf von Kauniz.

(L.S.)

Carl Adolph Kuthaneck
von Klaudenstein.

§. 8.

Nachdem wir, von der mit stürmender Hand geschehenen Eroberung der Stadt Prag,

Prag, unserm Leser bereits in vorigen Stück, einen hoffentlich zulänglichen Bericht erstattet haben; So wollen wir demselben auch, ein bey dieser Gelegenheit gefertigtes und sehr wohl gerathenes Gedicht, in seiner völligen Gestalt mittheilen. Ein ieder wird also den Verfertiger, den Werth und Inhalt desselben, aus nachstehenden, selbst erkennen:

An

die zwey grossen Generals
COMTE de SAXE,

und

Graf von Rutowsky,

unterthäniger Zuruf

bey

der mit stürmender Hand
geschehenen Eroberung der Stadt
Prag,

Von

Johann Gottlob Fiebiger,

J. V. D.

Ihr Felden, haltet ein! sonst glaubt die Nachwelt nicht,
Was in drey Stunden hier durch Euren Arm geschicht.
Drey Städte, wo die Treu den höchsten Grad erreichet,

E e 4

Zwings

Zwingt Eure Tapferkeit, eh' eine Nacht verstreicht.
Doch diß ist nicht genug, ein noch viel mehrers ist,
Daß Ihr, nachdem Ihr siegt, kein ferners Blut
vergießt.
Mit was Verwunderung wird man einst von Euch
hören.
Durch Sturm ein Sieger seyn und doch der Plün-
derung wehren.
Diß kan niemand als Ihr, Ihr grosses Heldens-
Zwey!
Drum schreibt die Nachwelt Euch was mehr als
menschlich bey.
Und fahrt Ihr also fort: so kan auf Deutschlands
Erden
Vor Eure Siege nicht gnug Raum gefunden wer-
den.
Ach! särbte doch nur nicht des tapfern Weißbachs
Tod
Den überstiegnen Wall mit seinem Blute roth!
Doch ieder wünschet sich ein solches Ehren-Vette,
Wann tausend Leben er für Seinen König hätte.
Euch aber grosses Zwey! verewigt diese That,
Weil Eure Großmuth hier zweymahl gesieget hat,
Dann Euer Arm will bloß mit Wall und Mauern
scherzen,
Und Eure Kuld besiegt der überwundenen Herzen.

§. 9.

Ob nun zwar die Eroberung der Stadt
Prag/ mit stürmender Hand geschehen/ so ist
doch durch die gute Anstalt derer commandiren-
den Herrn Generals und Officiers/ alle sonst
nach Kriegs-Recht erlaubte Plünderung/ ver-
mieden und verhüttet worden/ welcher Um-
stand

stand diese Einnehmung eben so merckwürdig
macht/ als der von allen Seiten/ dabey erlit-
tene geringe Verlust an Mannschafft. Denn
wie wir den/ von Seiten derer Königl. Pohlen.
und Ehur-Sächsis Frouppen bereits gemeldet
haben; worunter sich der Herr General-Major
von Weißbach befunden/ dessen Leichnam am
28 Nov. nach Dresden gebracht worden. So
ist auch der Verlust auf Seiten derer Königl.
Französischen Frouppen noch geringer gewesen/
da selbige gar keinen Todten/ und nur 2. blefir-
te gezelet haben. Also hat auch die darinn
befindliche Besatzung/ so aus 2100. Mann re-
gulirten Frouppen/ von Seckendorffischen/
Ogilvischen/ Wallischen und Braunischen Re-
gimentern/ und 50. Husaren bestanden/ eben-
falls nicht mehr als 8. Mann dabey verlohren/
außer noch einigen blefirten. Die im Gewehr
gestandenen 8000. Bürger/ und 600. Studen-
ten/ haben noch den größten Verlust gehabt/
indem man unter ihnen 21. Todte und eilliche
40. Verwundete gefunden. Hingegen ist so
wohl von der Bürgerschaft als denen Stu-
denten/ keiner zum Kriegs-Gefangenen gemacht
worden/ da sie sich sämtlich nach geschehener
Eroberung in ihre Häuser begeben/ und weiter
nicht nach ihnen gefragt worden. Indessen ist
zu bemerken/ daß man in der Stadt/ über die
100. schwere metallne Stücke/ nebst einen schö-
nen Vorrath von vielen Gewehr/ Munition
und anderer Kriegs-Geräthschafft gefunden.
Die Einquartirung derer Frouppen aber be-
träf-

treffend/ so wurden die Französische Völker in die Alt- und Neu-Stadt einlogiret / die Sächsische Infanterie hingegen / besetzte die mehresten Posten auf der Kleinen-Seite / und die zwey Bataillons von der Königl. Pohnl. und Ehr.-Fürstl. Sächs. Leib-Garde paradirte in dem Schlosse.

An eben diesen merckwürdigen Tage der Eroberung der Stadt Prag/ (*) gelangten gegen 12. Uhr / auch Ihro Ehr.-Fürstl. Durchlaucht
zu

(*) Wir müssen dem Leser, unserer Gewohnheit nach, allhier noch eine kurze Beschreibung von der Stadt Prag mittheilen. Diese Haupt-Stadt des ganzen Königreichs liegt an der Moldau, in einem sehr lustigen und weiten Thal. Ihre ungemeine Grösse machet sie vor andern berühmt, und sie streitet hierinne mit den größten Städten im Römischn Reich um Vorzug. Man theilet sie auch deswegen in drey besondere Städte, in die Altstadt, die Neustadt, und die Kleine Seite, davon eine jede ihre eigene Rätthe und Obrikeiten hat. Ausserdem sind noch zwey starke Schloßer, Wissehrad und Ratschin genannt, welche der Stadt zur Befestigung dienen. Unter das viele Lebenswürdige aber daselbst gehöret zuvörderst die steinerne Brücke, wodurch die Altstadt und die Kleine-Seite zusammenhanget, und welche wegen ihrer Breite, Länge, und darauf befindlichen 29. theils steinernen, theils auch metallenen sehr kostbaren Statuen, in Deutschland wenig ihres Gleichen hat. So verdienet auch allda besonders in der Altstadt gesehen zu werden, die Kirche zur L. Frauen, und das prächtige Rathhaus, worauf ein solches Kunstreiches Uhrwerk befindlich, dergleichen, des künstlichen Gebäudes nach, fast keines nirgends mehr dürfte gefunden werden.

zu Bayern / in höchster Person / daselbst an / und wurden von der Geistlichkeit bey der Schloß.

Man siehet an demselben des Himmels Lauff durchs ganze Jahr mit der Zahl der Monate, Tage und Stunden, den längsten und kürzesten Tag, die Aequinoctia, alle Fest-Tage, die Länge der Tage und Nächte, und den Neu- und Voll-Mond. Auf dem so genannten Ratschin aber, woselbst anno eine besondere Obrikeit und Rathhaus befindlich, ist das prächtige Königl. Schloß, worinne der berühmte große Saal von 200. Werck-Schuhen lang und 30. breit zu sehen, und aus welchen Schlosse eine lange so genannte Staub-Brücke, in dem darneben gelegenen Königl. Lust- und Thier-Garten, und die Königl. Reut-Bahne gehet. So ist auch noch auf eben diesen so genannten Ratschinen, die vortrefliche Erz-Bischöfliche Haupt-Kirche zu St. Veit befindlich, in welcher das kostbare von einigen Centnern puren Silber gegossene heil. Grab des Johannis von Nepomuk zu sehen ist, nebst zwey einander gegenüberstehenden Altären, so mit 4. von Silber gegossenen Engeln in Manns-Größe, welche das Breit-Tuch halten, ausgezieret sind. Sonst hat die Stadt Prag auch einen Erz-Bischoff und eine vortrefliche Universität so von Kayser Carl dem Vierdten, An. 1347. daselbst aufgerichtet worden; Nicht minder auch viele Clöster, worunter alle in 3. Jesuitter Collegia befindlich. Unter denem kostbaren neuen Gebäuden aber, ist besonders die in der Neustadt auf den Carls-Hoff erbaute Caroli Romäi Kirche, nebst einem darben gelegenen grossen Gebäude, welches Domus Emeritorum genennet wird, vor andern merckwürdig. So befindet sich auch eine grosse Anzahl Juden in der Stadt Prag, welche ein besonderes Revier inne haben, so man die Juden-Stadt nennet. Die vielen andern Clöster, Lust-Gebäude und Gärten, die man noch in und ausserhalb der Stadt findet, sind nicht alle zu nennen; Und man wird schon aus diesem die Grösse und Kostbarkeit der Stadt Prag zur Genüge erkennen.

Schloß-Kirche empfangen. Höchst Dieselbe geruheten/ allda den Gottesdienst mit abzuwarten/ wobey unter Lösung derer Canonen und Läutung derer Glocken/ das Te DEum laudamus, angestimmt wurde/ worauf Sie sich aber wiederum zurück zur Armee begaben. Montags darnach kamen Ihro Ehr. Fürstl. Durchl. abermahls in die Stadt/ und nahmen sodann Dero Residenz in dasigen Schlosse.

Den 28. Nov. vereinigten sich die sämtlichen Armeen/ in der Gegend von Prag/ und man bemerkte/ sowohl bey denen Officiers/ als Gemeinen durchgängig einen gleichen Muth und Eifer/ den Feind aufzusuchen. Jedoch da man zuvörderst/ vor Anschaffung des nöthigen Unterhalts/ Sorge zu tragen hatte/ so wurde indessen nur ein Corpo von 15000. Mann Ehr. Bayerischer Troupen/ über die Muldau zu gehen beordert/ welche auch/ nachdem sie denen Königl. Ungarischen/ so sich vor sie zurück gezogen/ in den Nachtrab gefallen/ 200. davon nieder gemacht/ und 300. gefänglich eingebracht. So commandirte auch Ihro Ehr. fürstl. Durchl. von Bayern/ noch ein anderes Corpo/ den Muldau Fluß hinauf gegen das Gebürge/ um die feindlichen Parteyen/ ienseit des Stroms zu vertreiben. Der Graf von Sachsen hingegen/ so ebenfalls mit einem starken Corps detachiret worden/ welches aus 3000. Reutern/ 800. Ulanen/ den Beeczimischen Husaren/ nnd 14. bis 1500. Mann Infante-

fanterie/ nebst 4. Feld. Stücken/ bestanden/ gelangte den 29. bis an das Dorff Kundrutz/ 2. Meilen von Prag/ und übernachtete auch daselbst. Einige feindliche Husaren widersehten sich zwar den Ulanen/ als der Avant Garde/ mußten aber mit Zurücklassung 4. Gefangener/ sich wiederum zurück ziehen. In dessen verfolgte man die Königl. Ungarischen Troupen noch beständig/ sowohl auf beyden Seiten der Muldau aufwärts/ als auch auf beyden Seiten der Elbe/ binnen welcher Zeit/ eine ganz. ungemeine Menge/ von Oesterreichischen Deserteurs ankamen/ so einmüthig aussagten/ daß deren schon auf etliche tausend durchgegangen/ und die Königl. Ungarische Armee bey diesem Rück. Marsch/ fast eben so viel als in einer Feld. Schlacht verlohren hätte.

§. 10.

Auch der Monat December bewegte noch keine Armee in die Winter-Quartier zu rücken/ sondern man hörte hier und da von kleinen Scharmügeln. Dem Französischen General/ Graf von Polastron/ ist es hierbey zu zweyen mahlen wieder die Königl. Ungarischen Troupen gelungen/ daß er das erstemahl den Oesterreichischen General- Kriegs- Commissarium Grafen von Kaiserstein/ zu Benischau/ allwo sich selbiger in etwas verspätet/ mit seinen Leuten/ ausser dem daselbst gestandenen Com-

Commando von 200. Mann Husaren / welche sich gleich salviret / aufgehoben / und denselben am 1ten als einen Kriegs - Gefangenen nach Prag einbrachte / gegen welchen sich Thro Churfürstl. Durchl. von Bayern sehr gnädig bezeugten / und ihn auch des andern Tages / mit an Dero Tafel zogen. Als aber der General v. Polastron hierauf zum andern mahle auf eine Husaren - Parthey gestossen / so hat er deren auf etliche 30. erleget / etliche 20. aber gefangen bekommen / und über 30. mit Fourage und Proviant beladene Wagen erbeutet.

Von Piseck ist ebenfalls Nachricht eingelauffen / daß daselbst der General - Feld - Marschall - Lieutenant Graf von Piosasque / mit seinen unter sich habenden Chur - Bayerischen Dragonern und drey Grenadier - Compagnien die Königl. Ungarischen Husaren / welche in ermeldeten Orte Posto gefasset / von dannen verjaget / und folgenden Tags seinen Marsch gegen Frauenberg zu genommen / wo die Feinde sich abermahls einzulogiren gesucht. Allein er hat auch daselbst mit seinen Troupen / die gegenseitigen Husaren zurück getrieben / und sich des Schlosses / des Marckts und der Brücke bemächtiget / auch 18. von denen Feinden gefangen bekommen. Obzwar die Husaren die ganze Nacht hindurch versucht / diesen Posten von neuen anzugreifen / so sind sie doch jedes mahl durch eine tapfere Gegenwehr abgewiesen worden.

Von

Von dem in Böhmen stehenden Königl. Preuß. Corps d'Armee / haben 25. Escadrons Ordre erhalten / sich mit denen Königl. Französischen auch Chur - Bayerischen und Sächsischen Troupen zu vereinigen / und ebenfalls vorwärts gegen den Feind zu rücken. Zu dem Ende ist auch ein Corps dieser Preussischen Völcker / linker Seits der Muldau / die Elbe passiret / und hat den von dem Feind verlassenenen Posten Pardubitz besetzt.

Die Königl. Pöhl. und Chur - Sächsischen Troupen aber besonders betreffend / so haben sich selbige / bald nach Eroberung der Stadt Prag / wiederum ins Feld gezogen / und ist von ihnen nicht mehr als 1. Bataillon Grenadiers und die 2te Garde / zu Besetzung des von denenselben eroberten Carl - Thor und Wall / in besagter Stadt zurück geblieben. Die ganze Armee ist hierauf dem Feind entgegen marschiret. Den 16. hat die eine Helfte derselben ihren Marsch / durch Smorez / Chaurizin Kuttenberg und Ejaslau / nach Teutsch - Brodt genommen / auf das daselbst befindliche Magazin / und allda stehende Königl. Ungarische Armee. Den 23. giengen auch sämtliche Herrn Generals / ohne das geringste von ihrer Equipage mit sich zu nehmen / ebenfalls über Ejaslau nach Habern und Deutsch - Brodt. Und den 24. ist denenselben die andere Helfte der Armee auf eben diesen Weg nachgefolget.

An

An eben diesem Tage ist in dasiger Gegend auch ein doppeltes Scharmügel vorgefallen. Denn als ein Commando von den Pohlischen leichten Dragonern/ soutragiren ausgeritten/ und sich in einem Dorff daselbst befunden/ so sind solche von 300. Oesterreichischen Husaren darinnen überfallen worden. Es haben sich aber selbige so gleich/ weil sie der Menge derer Husaren nicht gewachsen gewesen/ in einen Hof retiriret/ aus welchen sie auch bey nahe eine Stunde tapfer gefeuert/ bis ihnen 200. Pohlische Ulanen (*) zu rechter Zeit zu Hülffe gekommen/ da alsdenn das Scharmügel recht angegangen/ daß von denen Husaren 40. Mann auf dem Platze geblieben/ von denen Ulanen aber nur 2. Mann gefangen genommen worden/ und etliche Cosacken verlohren gegangen.

Nachdem aber auch der Königl. Pohl. und Ehur. Sächs. General. Lieutenant von Birchholz/ das Dorff Nejezin/ als einen Posten zwischen Przybram und Ehotiebroz/ durch den Capitain von Merlin von Ihro Hoheit des Prinzen Xaverii Regiment/ mit der Grenadier-Compagnie ermeldten Regiments/ ohnge-

(*) Was den Ursprung dieses Namens anlangt: So ist diese Nation, ihrer Ankunft nach, eine Tartarische Horde, welche sich in Pohlen niederließ, und einen Obristen oder Anführer mit Namen Ulan hatte, von welchen sie auch noch bis auf den heutigen Tag diesen Namen beibehalten haben.

fehr 140 Mann starck/ besetzt hatte/ so suchte man auch Königl. Ungarischer seits/ sich dieses Orts zu bemäistern/ und die Besatzung darinne zu Kriegs. Gefangenen zu machen. Der General-Major Dolonne/ und der General-Major Baronay/ rückten daher in dieser Absicht/ an eben diesem Tage als den 24. Dec. mit Anbruch des Tages ohngefehr mit 3000. Mann/ theils Dragonern/ theils Husaren vorgedachten Posten Nejezin/ und ließen den Capitain Merlin durch einen Trompeter auffordern. Nachdem aber dieser seine Mannschafft gefragt/ was zu thun sey? und ein alter Grenadier ihm zur Antwort gegeben/ daß/ wenn sie sich alle gefangen geben wolten/ er es doch nicht thäte/ sondern lieber als Soldate sterben wolte. So redete der Capitain zu seinen Leuten/ meine Söhne/ dieses ist auch meine Meynung/ und ließ also dem Gegentheil zur Antwort wissen/ daß er sich bis auf den letzten Mann wehren würde/ weswegen er auch so gleich von allen Seiten umringet wurde. Der Gen. Major Baronay ließ zwar den Capitain nochmahls/ durch einen Trompeter auffordern/ allein dieser sagte ihm/ daß wenn er noch einmahl käme/ so würde er ihn auf den Kopf schießen lassen. Hierauf fingen die Dragoner und Husaren/ welche beyderseits abgestiegen waren/ heftig an zu feuern/ und steckten zu gleicher Zeit/ das Dorff an beyden Enden in Brand.

Der Capitain/ welcher sich mit seinen Leuten in einen Hof gesetzt/ wehrte sich mit allen
Zweyter Band XVIII. Stück. Ff Zap

Tapferkeit/ und hielte auch das feindliche Feuer 2. Stunden aus/ bis endlich der Gen. Lieut. von Birckholz und der Dr. Gen. Maj. von Rochow/ mit dem Schlichtingischen Reg. und 1. Bat. von der Königin Reg. nebst denen Ulanen/ ihm zur Hülffe kamen/ da denn der Feind/ sogleich als er diesen Succurs gewahr wurde/ sich in ein Holz zurücke zog. Thur-Sächf. Seits ist hierbey 1. Gren. und 1. Ulane erschossen/ 1. Grenad. 1. Towarjysz und 1. Pacholeck bleibet/ 1. Towarjysz und 1. Pacholeck gefangen/ und dem Herrn Obristen von Schlichting/ das Pferd unterm Leibe erschossen worden. Vom Feinde hat man 12. Todte auf dem Platze gefunden/ auch einen Husaren gefangen eingebracht/ und was selbiger an Bleistriten gehabt/ kan man nicht wissen. Indessen haben die Ulanen/ da sie den Feind bis Chotiborz nachgesetzt/ unterwegens verschiedene Wagen mit Bleistriten ange troffen/ und dieselben eingebracht. Obge dachter Capitain aber hat ein grosses Lob davon getragen. Und die Oesterreichischen Husaren beklagen sich besonders über die Pohl. Ulanen/ weil solche ihnen mit ihren Corpickgen allzu sehr überlegen sind. (*) Wie

(*) Es ist kein Wunder, daß der Ulanen Tapferkeit den Feinde besonders erschrecklich seyn muß, weil sie wegen ihrer starken und robusten Leibes-Gestalt, recht zu Soldaten gebühren zu seyn scheinen. Ihre strenge und nüchterne Lebens-Art, da sie sich so gar mit Wasser und Brodt begnügen, machet sie zugleich vor andern zu denen härtesten Strabazzen gerichtet, und wegen ihrer leichten Bagage, da sie fast nicht das mindeste von Kleidung und Wäsche bey sich führen, als was sie auf dem Leibe tragen, sind sie im Stande, ihre Unternehmungen mit un-

Wie sich nun aber die sämtliche Königl. Pohl. und Thur-Sächfische Armee bereits wie oben gemeldet/ bey Deutschbrodt zusammen gezogen/ so haben sich hingegen die Kön. Französischen Troupen/ rechter Hand nach

ff 2

der

glaublicher Geschwindigkeit auszuführen, wie sie dann auf ihren stächtigen Pferden, des Tages einen Marsch von 8. 10. ja wohl gar 12. Meilen zurück legen können. Die scharffe Krieges-Zucht, so sie unter sich halten, verhindert auch bey ihnen alle Desordres und Unordnungen; wir können zum Beweis dessen, dem Leser folgende Begebenheit erzehlen, welche sich auf ihren Marsch aus Pohlen zugetragen. Als sie des Abends nach Grünberg in Schlessen gekommen, und daselbst übernachtet, so lassen sie sich den dasigen Wein auch noch des andern Tages zum Frühstück, ganz wohl schmecken. Einer aber unter ihnen, der sich dessen in etwas zu stark bedienet, kommet davon ganz betruncken auf den Sammel-Platz, und als der Obrist ihn deswegen hart anläßt, und ihm befehlet zur Straffe sein Pferd an der Hand zu führen, so nimmt dieser Ulane sein Corpickgen, und stößt solches dem Obristen in die rechte Seite, daß selbiger ziemlich davon bleibet worden. Der Obrist haut ihn zwar über den Kopf, allein der Ulane führt noch einen Stoß auf ihn, welchen er aber glücklich ausschläget. Woranff sogleich einige andere Ulanen herausgetreten, und diesem Verwegenen etliche Hiebe mit den Säbeln über den Kopf versezt, davon er auch zur Erde niedergefallen. Als denn hat ihn der Obrist, auf der Erde liegend vollends todt schießen lassen, und ihn auf dem Platze ein wenig einscharren, und sein Corpickgen so man vorher zerbrochen, auf ihn stecken lassen. Wornach der Obrist zwar zurücke bleiben mußten, umschich heilen zu lassen, das Corpo aber seinen Marsch fortgesetzt. Ihre Corpickgen noch betreffend, so ist solches eine Lanze, fast in eben der Gestalt, wie derer Preussischen Ulanen ihre, welche wir in dem ersten Bande unserer Nachrichten beschrieben und einen Abriß mitgetheilt haben.

der Wiener Straßse gesetzt / und da überdis auch noch ein Corpo Königl. Preuß. Völcker von Olmütz gegen Brinn in Anmarsch ist / so stehet zu erwarten / ob es / wie man vorgeben will / nächstens zu einem Haupt-Treffen kommen dürfte / da es scheint / als bemüheten sich diese drey Armeen / die Königl. Ungarische Armee in die Mitte zu nehmen.

§. II.

Indessen haben wir dem Leser nunmehr auch die wichtigen Begebenheiten mitzutheilen, so sich in diesem Monath Decembris in der Haupt-Stadt Prag zugetragen.

Der Anfang hierzu, waren die beständigen Märsche und Contra-Märsche, so man in der Stadt sahe, da die Königl. Pöhl. und Ehur-Sächs. Troupen ihren Abzug nahmen, an deren Stelle aber die Ehur-Bayerischen Völcker, allda einrückten, und alle Posten der Stadt besetzten. Den 7ten dieses Monats gieng alsdenn, die merckwürdige Ceromonie vor, da Ihro Ehurfürstliche Durchl. von Bayern, an denen fürnehmsten Orten dieser Haupt-Stadt Prag, durch einen Königl. Herold, mittelst Verlesung eines in Deutsch- und Böhmischer Sprache verfaßten offenen Patents, als König und Erb-Herr von Böhheim, ausgerufen worden. Der Zug des Herolden geschah unter

ter beständigen Trompeten- und Pauken-Schall, aus dem Königl. Palaste, Nachmittags gegen 2. Uhr, in folgender Ordnung zu Pferde. 1) Ritt ein Königl. Hof-Officier, 2) zwey Trompeter, 3) ein Heer-Pauker, 4) zwey Trompeter, 5) ein Rittmeister von der Königl. Hatzschiere-Garde, 6) Vier Reihen Hatzschiere, 7) der Herold mit dem Königl. Böh. Wappen-Kleide, in der rechten Hand einen Scepter, in der linken aber einen Schild tragend, worauf allenthalben der Böhmishe Löwe zu sehen war, 8) ein Königl. Böhheimischer Hof-Rath, Herr von Jekstätt, welchen Se. Kön. Maj. frühe Morgens, in Dero Anti-Camera allernädigst dazu ernennet, und 9) mit 2. Canzelisten, diesem Actui beizuwohnen, bevollmächtigt hatten. 10) Den Schluß machten wieder vier Reihen Hatzschiere von der Königl. Leib-Garde. In dieser Ordnung nun, ritte man durch die Kleine-Seite, über die Brücke, in die Altstadt auf den Markt, allwo oberwehntes Patent in Deutsch- und Böhmischer Sprache, zum erstenmahl, unter Zulauff einer ungemein grossen Menge Volcks, von dem Herold verlesen wurde. Nachdem nun ein gleiches 2tens vor der Uni-

verfickat, oder so genannten Carolin, ztens vor dem Rath-Hause in der Neustadt, 4tens auf der Kleinen-Seite, und ztens auf dem Hratschin geschehen war, so verfügte man sich wieder in voriger Ordnung, in den Königl. Pallast, und wurde damit dieser feyerliche Actus geendiget.

Ehe wir aber in denen historis. Nachrichten weiter gehen, theilen wir dem Leser, oben gedachtes Patent mit, und ist solches folgenden Inhalts:

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Albrecht, König zu Böhheim, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Ober-Pfals Herzog, Pfals-Grav bey Rhein, Erb-Herzog zu Oesterreich, des H. Röm. Reichs Chur-Fürst, dann in denen Landen des Rheins, Schwaben und Frandischen Reichens der Zeit Mit-Fürseher und Vicarius, Land-Grav zu Leuchtenberg ic. Entbieten allen und ieden Unsern lieben und getreuen Ständen, von Prälaten, Herrn Ritter auch Bürger-Stand, dann allen übrigen Unterthanen und Ingesessenen in Unserem Erb-Königreich Böhheim, wes Würden, Ampts, oder Weesen diese seyn, wie auch sonst manniglich, deme gegenwärtiges Patent zu lesen oder zu hören vorkommt, Unsere Königl. und Churfürstliche Gnade, auch alles Gutes bevor.

Und geben denenelben hiemit allergnädigst zu vernehmen, was massen Wir zu Behaupt- und Erhaltung Unserer hohen Rechten und Gerechtsamen Uns unumgänglich bemühet, und im Gewissen verpflichtet gesehen, Uns in eigener Person in das Königreich Böhmen zu begeben, um Selbiges, als ein auf erfolgt-zeitliches Ableben Weyl. Sr. Röm. Kayserl.

Kayserl. Majest. Caroli des VI. in Germanien, zu Hispanien, Hungarn und Böhheim gewesenen Königs gloriwürdigsten Andenkens, und mit Dero höchst bedauerlichen Hintritt erloschenen Erb-Herzoglichen Oesterreichischen Manns-Stammes, Uns rechtmäßig angefallenes Erb-Königreich in Besitz zu nehmen, und weilten man ja von Seiten des Wienerischen Hofes nicht allein anfänglich alle gültliche Weg mit großem Hochmuth und gestieffentlicher Verzögerung ausgeschlagen, sondern nicht weniger hiernach Sich Unserm gerechten Ansinnen nach allen Vermögen mit unverantwortlicher Gewaltthätigkeit wiedersehet, Uns dessen durch Unse- te, und Unserer hohen Allirten anvereinigte Troupen mit gewaffneter Hand zu bemächtigen. In- massen dann auch durch die Gnad und Allardgen- den Beystand des Allerhöchsten sich nunmehr glücklich gefüget, daß wir den größten Theil ersag- ten Königreichs, nebst der Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Prag würcklichen eroberet, und Stände und Unterthanen Uns allenthalben Sich allers- gehorsamst untergeben haben.

Gleichwie nun die unumstößliche Rechts-Gründe, worauf nach deutlicher Anordnung deren vom Weyl. Kayser Ferdinand dem Ersten gemachter leghwilligen Disposition, fort zwischen Selbigem und Unserm Chur-Haus errichteten bündigsten Ehe und Erb-Verträgen, (welchen keine nach- folgende Anordnungen, wie selbe Nahmen haben mögen, jemahlen mehr derogiren können) Unsere hohe Gerechtsame unvornehmlich berichtet, mit- telst einer in Druck gegebenen weitläufigen De- duction, und umständig-Rechtlichen Ausführung bereits vor geraumer Zeit dem Publico an das Ta-

ge-Licht gesehet, weniger nicht durch unser gedrucktes Manifest, wie auch mehr andere bey dem Eintritt in dieses Königreich in Deutsch und Böhmischer Sprach bekannt gemachte Urkunden Jedermannlich vor Augen gelegt haben, wie sehr uns leid thue, daß Wir bey so bewandten Umständen von Unserm Königreich Böhme, anderer gestalten nicht; dann allein mit Anhandnehmung eines ansehnlichen Krieges = Heers den Besitz erlangen können; Also leben Wir der allergnädigsten Zuversicht, Stände und Unterthanen dieses Königreichs werden sothaner Unser gerechten Sache künftighin in keinerlei Weise und Weg zu wiedersehen jemahls sich unternehmen, sondern vielmehrs uns mit freudiger Angedenkung dessen, was uns der gütigste Gott nach seiner unermesslichen Vorsehung verschaffet, und die ehmalige Könige zu Böhme uns, und Unserm Chur-Haus aus mehrern triffstigten Beweg-Ursachen in freundschaftlich- und erlänntlicher Wohlmeynung auf den sich annun nach göttl. Schickung ergebenen Fall, durch kräftigste Verordnung wohl-bedächtlich zu gewendet haben, von nun an unweigerlich und rechtmäßigen König allergehorsamst erkennen, mithin auch uns fortbin mit allerunterthänigstem Gehorsam und Treue sich untergeben achten, und folchergestalten in der That verhalten, als es getreuen, Ehrbaren Ständen und Unterthanen gegen Ihren König und Erb-Herrn zu thun obliegt und eignet; wo hingegen Sie bey solch ungewisselter getreuester und allergehorsamster Betragenheit Sich Unseres Schutzes, dann aller Königlich- Huld- und Gnaden gädlichen versichern und Unserer beständigen Landes-väterlichen Liebe und Vorsorge allerwegen tröstlich zu erfreuen haben

ben sollen? Womit Wir denenselben sammt und sonders allergnädigst wohl beygethan seynd, und stets hin gewogen verbleiben. Geben auf Unserm Schloß zu Prag, den 7den Monaths=Tag Decembriß in 1741. Jahr.

Carl Albrecht

(L.S.) Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium,

Frank Andreas, Freyh. von
Praidlohn, Chur-Hayer-
Geheimer, Rath, Vice-
Canzler, im Nahmen und
an statt des Obristen Canz-
lers in dem Königreich Böh-
heim.

Urban Heckenstaller, Churf-
Rath und Geheimer Sec-
retarius.

Als hierauf den 8ten dem Königl. Böhmeischen hohen Adel, in Gallia bey Hofe zu erscheinen angesaget worden, so fand sich auch selbiger frühe daselbst in sehr grosser Anzahl ein. Sr. Königl. Majest. erzeigten sich auch, gegen sämliche sehr mildreich, und ließen alle und iede allergnädigst zum Handschuß. Bald darnach verfügten sich allerhöchst Selbige, unter Begleitung Dero ganzen Hoffstadt, und ermeldten hohen Adels in die Metropolitane-Kirche allwo ein solennes Daniel-Fest angestellet, und mit dem Ambrosio

brofianischen Lob-Gefang, unter beständiger Abfeuerung der Canonen von dasigen Wällen, sonderlich der Citadelle auf dem Wilschebrad, beschossen wurde. Des Mittags speiseten Ihro Königl. Majest. öffentlich, unter einem Baldachin, wobey der hohe Adel allerunterthänigst aufwartete, die anwesenden Chur-Bayerischen Cammer-Herrn aber insonderheit die Speisen trugen. Auf den Abend gegen 7. Uhr verfügten sich Se. Majestät so dann in den Erz-Bischöflichen Palaß, allwo der sämtliche hohe Adel eine große Assamblee hielt.

An eben diesem Tage ließen auch Ihro Königl. Majest. Dero Advocatoria, an alle Dero treu-gehorsamste Stände, Landsassen, Vasallen und Unterthanen des Königreichs Böhmens, welche sich dermahlen in der Groß-Herzogin von Toscana Diensten befanden, ergehen und publiciren, worinnen höchst Dieselben allen denen, so sich binnen gekürzter Zeit anmelden würden, nicht allein Dero Gnade, sondern auch Beförderung verprechen. Es ist aber dieses Patent nach seinem völligen Inhalt, folgender massen abgefaßt.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Albrecht, König zu Böhheim, in Ober- und Nieder-Bayern,

Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalz-Grav bey Rhein, Erz-Herzog von Oesterreich, des H. Röm. Reichs Chur-Fürst, dan in denen Landen des Rhein, Schwaben und Fränkischen Reichens der Zeit Mit-Fürseher u. Vicarius, Land-Grav zu Leuchtenberg ic. Entbieten allen und ieden, Unseren des Königreichs Böhheim treu-gehorsamsten Ständen, Landsassen, Vasallen und Unterthanen, hoch- und niedern Stands, welche dermahlen in der Groß-Herzogin von Toscana Kriegs-Staats- und andern Diensten sich befinden, deren aller Nahmen Wir hierinnen gemeldet, und niemanden davon ausgeschlossen haben wollen, Unsere Königliche auch Chur-Fürstliche Gnad und alles gutes, und fügen Denenselben hiemit zu wissen. Demnach das Königreich Böhheim wie in Unser Rechtlichen Ausföhrung schon gnungsam dargethan worden, Uns erblich zugefallen, Wir jedoch solches Erb-Königreich wegen der so voreilig- als ungerechten Besitz-Ergreifung ermeldter Groß-Herzogin von Toscana mit gewaffneter Hand zu erobern Uns genöthiget gesehen, Wir Uns auch durch die Gnad und Segen des Allerhöchsten, mit getreuem Beystand Unser Allürten, würcklich in den Besitz dieses Königreichs eingefezet, nun aber sich nicht gebühren will, daß ihr in vorbesagter Groß-Herzogin von Toscana Diensten fernere beharret, am allerwenigsten aber auch gegen Uns, oder Unsere Bundes-Genossene, Freund und Verwandte, dann Unsere Stände und Unterthanen, Land und Leute in feindlichen Thaten, auf was Art es immer wolle, betreten laßet; Solchemnach gebieten und befehlen Wir als König in Böhheim aus Königlich hoher Macht, Kraft dieses Unsers offenen Briefs, Euch allen in vorerwehnter Groß-Herzogin von Toscana

na Civil- oder Kriegs- Diensten und Bestellungen stehende Generalen, Obristen und andern hohen und niedern Befehlshabern, auch sonst insgemein allen Kriegs-Leuten zu Ross und Fuß, wie ingleichen allen Civil-Bedienten, so von gedacht Unserm Erb-Königreich Böhmen Vasallen und Unterthanen seynd, samt und sonders bey Verleihung aller und jeder Euer habenden Privilegien, Gnade und Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, Haab und Gütern, Lehn und Eigen, allen Zinsen und Stadt- Gerechtigkeiten, daß ihr euch alsobald obangedeuter Bestallung, Kriegs- und Civil-Diensten gänglichlichen entschlaget, und davon austretet, Euch auch inskünftige darzu keineswegs, unter was Schein solches geschehen möchte, weiter befehlen, annehmen und gebrauchen, noch euch von dem Uns schuldigen Gehorsam unter Vorwand geleisteter Eydes-Pflicht (welche ohnedem wider Uns als euern rechtmäßigen Erb-Herrn und König ganz ungültig ist) abhalten lasset, sondern da ihr zu dienen, und eure Tapferkeit und Wissenschaften in Kriegs- Staats- oder anderen Diensten zu erweisen Lust habet, euch bey Uns oder Unseren Bunds-Berwandten anget; Gestalten Wir dann hiemit erklären, daß diejenige welche diesem Unsern Königlichen Gebot und Verbot der Schuldigkeit nach gehorsamst nachkommen, und inner nächsten vier Wochen nach dessen erlangter Nachricht und Wissenschaft bey Uns oder Unseren Bunds- Genossen sich anmelden, und ihrem Gehorsam im Werck erzeigen werden, zu Gnaden aufgenommen, und ein jeder seiner Qualitäten und Beschaffenheit nach, mit Kriegs-Staats- und andern Diensten, und würcklichem Beförderung wieder versehen, die aber dieses Unseres Geboths ungeachtet, in Diensten mehr ermeldten Groß-

Herzog-

Herzogin von Toscana ungehorsamlich verharren, und sich gegen Uns oder unsere Bunds-Berwandte, dann unsere Stände und Unterthanen widerig gebrauchen lassen sollten, ohne weiters ihre Haab und Güter verlustiget seyn, und solche nach verlossener Verfalls-Zeit von dem Fisco eingezogen werden, in welche Straf diejenige, so nach Verloßung dieses Unseres allgemeinen Geboths sich in würcklichen feindlichen Thaten gegen Uns, unsere Bunds-Berwandte, Kriegs-Officier, gemeine Soldaten und Unterthanen, Land und Leute werden betreten lassen, ipso facto ohne weitere Formalitäten eines Processus, sollen verfallen seyn, Gestalten Wir dann Unserm Fisco Kraft dieses dem Gewalt dahin ertheilet haben. Geben auf Unserm Kön-Schloß zu Prag, den achten Monats-Tag Decem. im Siebenzehnen Hundert ein undvierzigsten Jahre.

Carl Albrecht

(L. S.) Ad Mandatum Sacre Regie Majestatis proprium,

Frank Andreas, Freyh. von
Braidlohn, Chur-Bayr.
Geheimer Rath: Vices-
Canzler, im Nahmen und
an statt des Obristen Canz-
lers in dem Königreich Böh-
heim.

Urban Heckenstaller, Churf.
Rath und Geheimer Sec-
retarius.

Nachdem aber Ihre Königl. Majest. sich auch ferner entschlossen, die gewöhnliche Erb-Huldigung, von denen sämtlichen Ständen des Königreich Böhmens, allergnädigst einzunehmen, so haben allerhöchst Selbige einen zfachen Termin zu diesem solennen Actu anberaumat, und solches durch ein öffentliches Patent

Patent bekannt gemacht, welches wir dem Leser ebenfalls, in seiner völligen Gestalt hier mittheilen.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Albrecht, König zu Böhmen, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Ober-Pfalz Herzog, Pfalz-Grav bey Rhein, Erz-Herzog zu Oesterreich, des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürst, dann in denen Landen des Rheins, Schwaben und Franckischen Reichs der Zeit Mit-Fürseher und Vicarius, Land-Grav zu Leuchtenberg &c. &c. Entbieten allen und jeden Unsern Getreuen und gehorsamen Unterthanen von Prälaten, Herrn Ritters, und Bürger-Stand, Amts oder Wesens dieselbe in Unserm Erb-Königreich Böhmen seyend, Unsere Königl. und Chur-Fürstliche Gnad, und alles Gutes. Liebe Getreue: Nachdem Wir als rechtmäßiger König und Erb-Herr Unser Erb-Königreichs Böhmen lesthin in denen Königl. Städten durch vorgangene öffentliche Veruffung, dann in denen sammentlichen Teyffen beschehene Herumsendung, daran das Eades ausgefertigten Patentes auch hinnach allenthalben erfolgte denenselben gebräuchige Affigirung bereits proclamirer worden, und Uns nun hierauf entschlossen, die gewöhnliche Erb-Huldigung von sammentlichen Unsern lieben und getreuen Ständen dieses Unser Erb-Königreichs allergnädigst einzunehmen. So wollen Wir auch hiemit nicht bergen, massen Wir hier zu Dienstag den 19ten dieses laufenden Monats dergestalt allergnädigst anberaumer, daß ihr auf solchen Tag des Morgens früh um 7. Uhr in Unser Königl. Residenz-Stadt Prag an dem gewöhnlichen Ort auf dem Prager Schloß gewiß und ohnfehlbar erscheinen, und die gebührende Erb-Huldigung allergehorsamst leisten sollet; Worüber hin Wir auch für die Zeit in Unserm Erb-Königreich Böhmen sich nicht befindende Stände Montags den 2ten künftigen Jahres und Monats Jenner, dann für die jenigen Stände, welche sich gar außserhalb des Reichs in fremden Landen vermahlen aufhalten, Donnerstag den 5ten Febr. nachstkommend weiters bestimmter haben, um sothane Erb-Huldigung Uns vor Unser hierzu eigens angesagt und vollmächtigten Commission gebührend zu erklaten und abzulegen, allermassen unser allergnädigstes Vertrauen zu Euch gestellt ist, und jedes Schuldigkeit mit sich bringet, euch andey unverhaltend, daß wann Uns einige aus

euch sothane Erb-Huldigung gegen bessere Zuversicht ablegen, sich weigern, oder außser wissentlichen Gottes Gewalt, sich hievon abhalten lassen, und ungehorsam ausbleiben solten, Wir gegen selbe solchen Falls in der Maas verfahren, zu lassen bemäsiget seyn würden, als es die Rechten und das Herkommen in Unserm Erb-Königreich gegen dergleichen ungehorsame Land-Stände mit sich bringen, und ausweisen, davor sich also männiglich vorzusetzen und zu hüten weis.

Geben auf Unserm Königl. Prager Schloß, den lebenden Monath-Tag Decembris, im Ein Tausend, Sieben Hundert Ein und Vierzigsten Jahre.

Carl Albrecht

(L. S.) Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

Frans Andreas, Freyh. von
Bräudlohn, Chur-Bayer.
Geheimer Raths: Vice-
Canzler, im Rahmen und
an statt des Obristen Canz-
lers in dem Königreich Böh-
heim.

Urban Heckenstaller, Churfürst-
Rath und Geheimer Sec-
retarius.

Nun sollten wir zwar auch dem Leser einigen Bericht von denen bey dieser ausgeschriebenen Huldigung selbst vorgefallenen Umständen und Solennitäten mittheilen. Allein da es uns noch an zulänglichen und zuverlässigen Nachrichten hiervon mangelt, so können wir zwar versichern, daß dieser Actus den 19. Dec. in prächtigster Galla vollzogen worden, und noch viele Stände, welche weil der Huldigungs-Termin sehr kurz anberaumer gewesen, wegen Entlegenheit sich nicht zu bestimmter Zeit haben einfinden können, noch den 22. und 23. darauf in Prag eingetroffen. Den zu hoffenden vollständigen Bericht aber, verpahlen wir bis in das nächst folgende Stück.

Indessen

Indessen können wir auch noch berichten/ wie das Ihre Majest. der neue König von Böhmen/ diese seine neue Königl. Residenz Stadt Prag/ hierauf verlassen/ und von da aus den 29. Decembr. Abends nach 8. Uhr/ mit zwey Extra-Posten/ in der Königl. Pohlen. und Ehurfürstl. Sächs. Residenz Stadt Dresden angelanget/ jedoch nur unter den Nahmen eines Grafen von Fugger. Man hatte auch daselbst bereits zu Mittage alle nöthige Anstalt bey denen Canonen auf den Wällen gemacht/ nicht minder auch auf dem Königl. Stall alles zubereitet/ Ihre Majestät darein zu logiren. Allein höchst Dieselbe belieben nur Dero Abtritt und Quartier/ auf der Kreuz-Gasse in Ihre Excellenz des Herrn Geh. Raths vom Loos/ Sen. Haus zu nehmen/ bey Dero Bevollmächtigten Minister dem Herrn Baron von Bezgel/ welcher an eben den Tage frühe wiederum dahin zurück gekommen war. Bald nach Dero Anfunft gegen 9. Uhr begaben sich Ihre Majestät nach Hof/ und zwar nur in Dero Gesandten Wagen/ nachdem Sie den Königlichen/ so Ihnen war geschickt worden/ wiederum leer zurück gesendet hatten. Höchst Dieselbe/ wurden allda an der sogenannten Englischen Treppe von Ihrer Königlichen Majestät von Pohlen auf das liebeichste empfangen/ und in Ihre Majestät der Königin Zimmer geführt/ woselbst man im Begriff war/ sich zur Tafel zu setzen/ und allwo die sämtliche hohe junge Herrschafft zugegen war/ welche von Ihrer

Ihre Majestät dem neuen König von Böhmen allerseits geküßet wurde. Höchst Selbst sehten Sich aber nicht zur Tafel/ sondern sind beständig mit Ihrer Majestät dem König in dem Zimmer auf und ab gegangen/ und haben mit allerhöchst Denenelben gesprochen. Von denen Königl. Pohlen. und Ehurfürstl. Sächs. Ministern aber ist niemand dabey zugegen gewesen/ als Ihre Excellenz der Herr Graf von Brühl/ der Erabanten-Hauptmann und die Cammer-Herrn. Und Ihre Königl. Majest. von Böhmen und Ehurfürstl. Durchl. von Bayern haben ebenfalls niemand bey sich gehabt/ als Dero Gesandten/ und den Königl. Frankösischen/ nebst 2. andern Hof-Cavalliers. Noch vor 10. Uhr begaben sich höchst Dieselbe wiederum in Dero Gesandten Quartier/ woselbst Sie alsdenn alleine speiseten und sich zur Ruhe begaben.

Des folgenden Tages als den 30. Dec. setzten alsdenn höchst Selbst früh um 5. Uhr/ unter drey-mahliger Lösung der Canonen von dasigen Wällen/ Dero Reise weiter fort/ und nahmen Abends um 6. Uhr ebenfalls unter Lösung derer Canonen/ ungesäumt Dero Weg durch Leipzig/ woselbst Sie von des Generals und dasigen Gouverneurs/ Herrn Grafens von Castell Excellenz complimentirt wurden.

§. 12.

Wir bleiben hier noch in etwas bey dem Königl. Pohlen. und Ehurfürstl. Sächsischen Hofe
Zweyter Band XVIII, Stück, 89

stehen/ und melden/ wie bereits am 10. Nov. der Herr Obriste von Schönberg/ die erste Beute aus Böhmen/ so in 8. eisernen sechs- und drey- Pfündigen Canonen bestanden/ zu Wasser/ ins Königl. Zeug- Haus nach Dresden eingeschickt/ welche derselbe/ ohnweit der Grenze/ dem Grafen von Daun/ von seinem Schlosse zu Tetschen wegnehmen lassen/ welcher sich dabey ganz willig soll bezeuget/ auch die Hrn. Officiers und Gemeine ganz wohl bewirthet haben.

Den 20. Dec. trafen auch allda Ihre Excellenz der Herr Graf von Rutowsky von der Armee aus Böhmen ein/ und erstatteten Ihre Majest. dem Könige/ von dem Zustande der Sachen mündlichen Bericht/ wurden auch von allerhöchst Denenselben sehr gnädig empfangen. In dessen Abwesenheit aber ist das Commando bey denen sämtlichen Königl. Pöhl. und Ehur. Sächß. Troupen/ von Ihrer Königl. Majest. Ihre Excellenz dem Chevalier de Saxe allergnädigst anvertrauet worden.

Tages darauf als den 21. Decbr. brachte auch ein Commando von 200. Mann/ so am 14ten nach denen Böhmitischen Grenzen abgegangen/ die allda übernommenen 500. Mann Oesterreichische Kriegs- Gefangenen/ daselbst ein/ welche vor dem Thore von Ihrer Excellenz dem Geheimen Cabinets- und Etats- Minister/ Reichs- Grafen von Brühl in Augenschein genommen

nommen wurden. Hundert Mann derselben/ nahmen so gleich bey Ihrer Excellenz neu aufgerichteten Regimente/ Dienste an; Die übrigen aber wurden/ bis auf fernere Verordnung in gewisse Häuser eingelegt/ und bekommen täglich Brod und etwas Geld.

So befinden sich auch noch gegenwärtig an dem Königl. Pöhl. und Ehur. Sächßischen Hofe/ Ihre Excellenz der Herr Graf Moritz von Sachsen/ welcher ebenfalls von der in Böhmen stehenden Königl. Französischen Armee, zu Ende des Monats Decembris in Dresden angelanget ist.

§. 13.

Nachdem Ihre Königl. Maj. von Pöhlen und Ehurfürstl. Durchl. zu Sachsen auch als bald bey Einrückung Dero Troupen in das Königreich Böhmen/ deswegen sowohl ein allgemeines besonderes Kirchen- Gebeth in Dero Ehur- Fürstenthum Sachsen/ als auch vor Dero Willk. insbesondere ein eignes Feld- Gebet allergnädigst verordnet haben/ so wollen wir beyde/ allhier ihrem wörtlichen Inhalt nach/ einrücken. Das Kirchen- Gebet ist also abgefasset.

Nachdem Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, unser allernädigster König und Herr, sich unumgänglich genöthiget gesehen, zu Behauptung Ihrer und Dero Königl. Chur-Hauses Gerechtsame, Sich Dero Trouppen außerhalb hiesiger Lande zu gebrauchen; Als ruffen wir den Herrn der Heerschaaren, mit bußfertigen und gläubigen Herzen an, daß er Seinem Gesalbten kräftigen Beystand leisten, Dessen auf die Göttliche Güte gesetzte feste Zuversicht in Gnaden ansehen, die Königl. Armee mit seinem allmächtigen Arm beschirmen, zu allen ihren Operationen erwünschtes Gedeihen geben, mithin Ihrer Königl. Majest. Waffen, aller Orten siegreich und gesegnet seyn lassen, anbey diese Lande für allem Unfall väterlich bewahren, auch das gesamte Reich wiederum völlig beruhigen, und zu einem baldigen beständigen Frieden, Gnade und Hülffe verleihen wolle. Das thue der Herr Zehaoth, nach seiner unendlichen Barmherzigkeit, um unsers Sieges- und Friedens-Fürstens, Jesu Christi willen! Amen.

Das Feld-Gebeth aber, so denen verordneten Feld-Predigern bey der Armee insbesondere vorgeschrieben, lautet nach vorhergehender Verlesung der ordentlichen Kirchen-Beichte und Absolution vollständig, wie nachstehet:

Allmächt.

Allmächtiger Gott! barmherziger Vater, der du uns in deinem Worte befohlen, dich in dem Nahmen deines Sohnes Jesu Christi anzurufen, mit der Verheißung, daß du uns geben wollest, was wir in seinem Nahmen bitten werden. Wir kommen auf solchen deinen Befehl und Verheißung zu dir, und bitten dich, du wollest deine heilige Christliche Kirche, mit ihren Dienern, Wächtern und Hirtten, durch deinen heiligen Geist regieren, bey der heilsamen Weide deines Wortes erhalten, und mit rechtschaffnen Früchten wahrer Buße und eines gottseligen Lebens, in wahrern beständigen Glauben an Christum JESUM, erfüllen.

Du König aller Könige, wollest auch die weltliche Obrigkeit, alle Christliche Könige, Fürsten und Herren, dir lassen empfohlen seyn, absonderlich aber Ihro Kön. Maj. in Pohlen, unsern allernädigsten König, Chur- und Landes-Fürsten, Herrn Friderich August, nebst Ihrer Königl. Majest. Herzgeliebtesten Gemahlin, unserer allernädigsten Frauen, wie auch Dero Königl. Chur-Prinzens, und Prinzens Hoheiten, samt der vermählten Frauen Tochter Königl. Maj. und sämtlicher Prinzessin Hoheiten, auch übrigen hohen Angehörigen, in deinen allmächtigen Schutz nehmen, und Ihnen langes Leben, beständige Gesundheit, samt aller zeitlichen und ewigen Wohlfahrt verleihen. Ach gütiger Gott bewahre unsern König, deinen Gesalbten, wie deinen Augapfel, beschirme Sie wieder alle Gefährlichkeit, benedeyne Dero Königl. Regiment mit Heil und Segen, und laß ihre Waffen mit stetem Glück und Sieg begnadiget werden. Bedecke Dero Lande mit deinem Schilde, und umgieb sie mit dem Schutz deiner heiligen Engel, daß kein Feind zu ihnen sich nahen dürfte. Gib allen ihren Rätthen und Dienern Gnade und Singkeit, die Unterthanen nach deinem Wohl-

gefallen zu regieren; damit in Ihrem Reich und sämtlichen Ländern, deine Ehre wohne, Güte und Treue einander be gegnen, Gerechtigkeit und Friede sich küssen, auch alle Untertanen unter der gesegneten Regierung Ihrer Königl. Majestät unsers allergnädigsten Herrns, ein geruhiges und stillen Leben führen mögen, in aller Gottseligkeit und Erbarkeit.

Ach du Herr der Herrscharen, von welchem heiliger Muth, guter Rath und rechte Werke kommen, sey du unter uns, verlaß uns nicht, thue deine Hand nicht von uns ab, eile uns aber beizustehen mit deiner allmächtigen Hülfe. Beglücke alle unsere Unternehmungen, zeuch mit uns aus, unter unserm Heer, und sey bey uns auf allen unsern Wegen. Beschirme und erhalte, alle Ihrer Königl. Majestät hohe Officierer, und ganzes Kriegs-Heer. Gib heilsame Rathschläge, tapfern Muth, und erwünschtes Gedeihen. Wende hergegen alles Unglück ab, behüte uns für ansteckenden Krankheiten, und sey unser Schirm und Schutz in aller Gefahr. Ach Herr! gedenke nicht der Sünden unserer Jugend, noch unserer Übertretungen, gedenke aber unser nach deiner grossen Barmherzigkeit, um deiner Güte willen. Hilf, daß wir uns nicht auf unsre Macht, sondern auf deinen unüberwindlichen Arm verlassen, und erkennen, daß der Sieg von dir allein komme, und du es seyst, der alle Hülfe thut, so auf Erden geschieht.

Mit dir, o Gott! wollen wir unsere Armen stärken und getrost ausrichten, was uns befohlen wird. Mit dir, wollen wir Thaten thun, du wirst unsere Feinde untertreten. O du heiliger Gott, heilige uns durch und durch, und behüte uns für allen Sünden, womit wir uns deines Bestandes verlustig machen können. Erhalte uns bey Gesundheit und Leibes-Kräften, und streite selbst für uns, wenn wir in den Streit gehen müssen. Ist es dein Wille daß wir am Leibe verwundet werden sollen, so heile uns du Arzt Israelis! Gehele es dir auch bey diesem Feld-Zug unsere Seelen von uns zu nehmen, so nimm sie aus den Streit in den ewigen Frieden auf. Dir befehlen wir uns, Tag und Nacht, mit Leib und Seele, dir wollen wir leben und sterben. Du bist mächtig, uns unverletzt und ungekränkt zu erhalten, daß wir mit Glück und Sieg wieder nach Hause kommen. Ach Herr, es geschehe an uns dein heiliger Wille! Behüte uns für allem Uebel, behüte unsere Seelen, behüte

hüte unsern Eingang und Ausgang, von nun an bis in Ewigkeit. Das alles verleihe uns o barmherziger Vater, um unsers Lebens und Sieges-Kürsten Jesu Christi willen, in der Kraft des heiligen Geistes! Amen.

§. 14.

Endlich beschliessen wir dieses Stück mit Mittheilung der zwischen Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, und Ihro Königl. Majest. in Frankreich, wegen reciprocirlicher Auslieferung derer beyderseitigen Deserteurs, zu Hubertsburg den 2. Nov. 1741. durch allerhöchst hierzu bevollmächtigte hohe Ministers, verabredete Convention, wie solche in Deutscher und Französischer Sprache, wie nachstehet ab gefaßt gewesen:

Wir, Heinrich Graff **N**ous, Henry Comte de Brühl, Baron zu Forst und Pförthen, des Pohlenischen weissen Adlers-Russischen St. Andreas- und Preussischen schwarzen Adler-Ordens, Ritter, Ihro Könighen Majest. in Pohlen rc. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen rc. Cabinets-Minister, wirklicher Geheim-Rath, Cammerer, Cammer-Präsident Ober-Steuer- und General-Alcis-Director, auch Dom-Probst

Probst zu Budissin, im Rahmen und Krafft der von allerhöchst gedachter Ihro Königl. Majest. habenden Vollmacht;

Und Roland Puchot Graf Desalleurs, Ihro Allerchristlichsten Königlichsten Majestät bey dem Königl. Pohlischen und Churfürstlichen Sächsischen Hofe Envoyé Extraordinaire, und des Militair. Ordens des Heil. Ludovici Ritter, im Rahmen und Krafft der von allerhöchst besagter Allerchristlichsten Majestät mir erteilten Vollmacht;

Haben Uns, wegen reziprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs, über nachstehende Punkte verglichen und zu solchem Ende, gegenwärtigen Tractat, welchem allenthalben treulich nachgelebet werden solle, verabredet und geschlossen.

Et nous Roland Puchot, Comte Desalleurs, Envoyé extraordinaire de Sa Majesté tres-Chretienne à la Cour de Sa Majesté le Roy de Pologne, Electeur de Saxe, Chevalier de l'ordre militaire de St. Louis, muni pareillement des pouvoirs de Sa Majesté très Chretienne.

Sommes convenus de ce qui suit, pour la restitution reciproque des Deserteurs, et avons, en consequence, dressé le present traité, pour être executé de bonne foy,

Artic. I,

Artic. I.

Gollen alle Reuter, Dragoner, Mousquetaiers, Feuerwercker, Canoniers, Mineurs, Pontonniers, Artillerie-Commissariats und Proviant-Knechte, auch alle andere so der Armee zu folgen pflegen und in wirklichem Kriegs-Gold stehen, wann sie von Ihro Königl. Maj. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ic. Troupen, Landen, Garnisons und Grängen, oder von Ihro Königl. Majest. in Frankreich Armee, Landen oder denen Orthen, wo Deroselben Troupen sich befinden, desertiren, und aus einer zu der andern Puissance Troupen, Lande, Garnisons oder Grängen, überlauffen, alsofort respective zur Auslieferung, handfest gemacht, und zu solchem Ende so geschwind als möglich, von ihrer beabscheuten arretirung, an den nächsten Chef der Armee, Generalen eines Corps, Commandanten eines Regiments oder Gestung, von wannen die Deserteurs ausgetreten, Nachricht gegeben werden, um zu derselben Abholung Anstalt machen zu können.

Artic. I.

Tous les Cavaliers, Dragons, Fantassins, Bombardiers, Canoniers, Mineurs, Pontonniers, Valets de Carriage de l'Artillerie, du Commissariat et des Vivres, et tous autres suivans l'armée, et prenant Solde de l'Etat de guerre, qui deserteront des Troupes, Pays, Garnisons ou Frontieres de Sa Majesté le Roi de Pologne Electeur de Saxe, ou de l'Armée, des Pays et Places dans lesquels seront des Troupes de Sa Majesté très Chretienne le Roi de France, et passeront, des Troupes, Pays, Garnisons ou Frontieres d'une Puissance dans l'Armée ou les Places occupées par les Troupes de l'autre seront respectivement arrêtés, pour être rendus: au quel effet il sera donné avis de leur detention, le plus tot que faire se pourra, au plus proche Chef de l'Armée, General d'un Corps, Commandant d'un Regiment ou d'une Place, d'où les Deserteurs auront deserté, à fin qu'on envoie les chercher.

§ 5

Artic. II.

Artic. II.

So bald ein Chef der Armee, General eines Corps, Commandant eines Regiments oder einer Festung, von der Innhaffierung eines oder anderen Deserteurs benachrichtiget worden; Soll er alsofort zu desselben Abholung Anstalt treffen, und nicht allein die Verpflegung des Deserteurs, von der Zeit seiner arretirung bis auf den Tag seiner Auslieferung, auf jeglichen zu zwey Pfund Brodt täglich gerechnet, nach dem Marktgängigen Preis des Orths wo die Innhaffierung geschehen, baar vergütben, sondern auch die Kercker-Kosten à Sechs Pfennige täglich bezahlen lassen.

Artic. III.

Die Deserteurs sollen in eben demselben Stande wie sie Handfest gemacht worden, nehmlich mit ihren Pferden, Equipage, Mundirung und Gewehr, in so ferne sie solches nicht allbereits vor ihrer arretirung verkauffet haben möchten, hinwiederum extra-diret, die vor ihre Pferde gereichte Fourage aber, nach dem Marktgängigen Preis des Orths, wie man sich dieweil untereinander vergleichen wird, baar erstattet werden.

Artic. II.

Le Chef de l'Armée General d'un Corps Commandant d'un Regiment ou de quelque Place, qui aura été averti de la detention de quelque Deserteur, l'enverra aussitôt chercher, et fera payer, non seulement la Subsistence du Prisonnier, depuis le jour de sa detention, jusqu'à celui de sa remise, sur le pied de deux Livres de pain par jour, pour chaque prisonnier, au prix qu'il vaudra dans les lieux où il aura été detenu, mais aussi les frais de Geole à raison de 6. Pf. par jour.

Artic. III.

Les Deserteurs, seront readus, dans le même état qu'ils auront été arrêtés, c'est à dire avec leurs chevaux, equipages, habits & armes, supposé qu'ils ne les eussent vendus avant que d'avoir été arrêtés, & le fourage qui aura été fourni à leurs chevaux, sera payé de gré à gré suivant le prix courant des lieux.

Artic. IV.

Artic. IV.

Denen Officiers und Soldaten von beyden Theilen, soll reciproce verbothen seyn, die Deserteurs außerhalb der Bothmäßigkeit ihrer Souverains Lande und Quartiere, aus eigener Macht und mit Gewalt zu verfolgen und hinwegzunehmen, sondern es sollen dieselbe vielmehr verbunden seyn, den Chef der Armee, General eines Corps, Commandanten eines Regiments oder Plazes, oder auch die Gerichts-Obrikeit und Einwohner des fremden Gebiets, wo die Deserteurs betreten werden, gebührend zu requiriren, daß man solche Handfest mache, und an das nächste Regiment, oder den nächsten Orth desjenigen Gebiets, wo sie arretiret worden, bringen möge, damit sie nachgehends an diejenigen, so zu derselben Abholung abgeschicket werden, ausgeliefert werden können.

Artic. V.

Die Militair- und Civil- Bediente von beyden Theilen, sollen einander alle hülffliche Handreichung leisten, damit erwachte Deserteurs

Artic. IV.

Il sera aussi defendu reciproquement aux Officiers & Soldats de part & d'autre, de poursuivre & enlever par voye de fait & de leur propre autorité, les Deserteurs hors des terres ou quartiers de l'obéissance de leurs Souverains, devant être tenus de requierir, le Chef de l'Armée, le General d'un Corps, Commandant d'un Regiment ou Place, ou même les Magistrats & habitants des lieux de la Domination étrangere, où les Deserteurs se trouveront, de les y faire arrêter, & de les conduire au Regiment ou dans la place la plus prochaine de la domination où ils auront été arrêtés, à fin de pouvoir être en suite remis à ceux qui viendront les chercher.

Artic. V.

On se donnera de part & d'autre, toute ayde & assistance, de la part des Officiers tant Militaires que de justice, pour decouvrir de

nicht

nicht allein trenlich entde-
cket und ohnverzüglich in
Verhaft genommen wer-
den, sondern auch die Be-
nachrichtigung von ihrer
arretirung, so wohl als ih-
rer Auslieferung, auf vor-
bemelte Art geschehen
möge.

Artic. VI.

Nach der Ratification
und Publication gegenwär-
tiger Convention, soll de-
nen Landes-Einwohnern,
sowohl derer Königl. Chur-
sächs. und incorporirten
Landes, als auch dererjeni-
gen wo die Armeen beyder-
seits höchsten Paciscenten
sich befinden werden, aufs
nachdrücklichste und schärf-
feste verbothen werden, daß
sie von denen Deserteurs
weder Pferde, Gewehr,
Equippagen, Mundirung,
noch sonst etwas, was
es auch seyn mag, abkauf-
fen, vielweniger denensel-
ben einigen Aufenthalt oder
Zusucht verstatten, noch sie
verheelen, oder in ihrer De-
sertion behülfflich seyn sol-
len, bey Straffe von Sechs
Thalern vor einen Deser-
teur zu Fuß, und von zwölf
Thalern vor einen Reuther,
Dragoner, oder einen an-
dern so zu Pferde desertiret

Artic. VI.

Après la ratification &
publication de la presente
Convention, il sera fait
tres-expresses desenfes, aux
habitans du pays, dans l'e-
tendue de l'Electorat de Saxe
& de pays y incorporés, de
même qu'à ceux, où se
trouveront les Troupes
des Souverains Contractans,
d'acheter les Chevaux, Ar-
mes, equipages, habits &
generalement que ce puisse
estre, des dits Deserteurs, &
même de leur donner aucun
Asyle ou Secours, ni de les
receler ou faciliter leur eva-
sion, sous peine contre les
contrevenans, de six Ecus
courants pour un Deserteur
à pied, & de douze Ecus
pour un Cavalier, Dragon
ou autre qui aura deserté à
Cheval, à compter chaque
Ecu à 24. bons gros, sans
que neanmoins aucune par-
tie doive être responsable
de l'evenement, au cas que
seyn

seyn wird, jeden Thaler zu
24. guten Groschen gerech-
net, welche die Contrave-
nienten zu erlegen gehalten
seyn sollen; Gleichwohl
aber solle keinem von bey-
den Theilen, auf den Fall,
wann die Deserteurs, ohne
daß man von ihnen etwas
gewußt oder ihrentwegen ei-
nige Nachricht erhalten
haben möchte, durch die
Landes oder die Troupen
passiret wäre, einige Schuld
begemessen werden können.

Artic. VII.

Damit auch die Landes-
Einwohner und Untertha-
nen desto mehr angefrischet
werden mögen, die Deser-
teurs, anzugeben, sie Hand-
fest zu machen, und an die
Armee, Regiment, oder
den nächsten Ort des Ge-
bieths wo sie arretiret wor-
den, zu überbringen; So
ist verglichen worden, daß
dem-oder denjenigen, wel-
che oberwehnter gestalt ei-
nen Deserteur werden an-
gehalten und eingebracht
haben, vor einen Deserteur
zu Fuß sechs Thaler, und
von einen Deserteur zu
Pferde zwölf Thaler, zum
Recompens bezahlet, und
solche Gelder also fort von
dem General, oder Com-

Artic. VII.

Pour engager d'autant
plus les habitans & sujets,
à denoncer & arreter les
Deserteurs, & de les con-
duire à l'Armée, au Regi-
ment, ou dans la place la
plus prochaine de la domi-
nation où ils auront été ar-
rêtez, on est convenu, qu'il
sera donné Six Ecus cou-
rants de recompense, à ce-
lui ou ceux, qui de la ma-
niere susmentionnée auront
arrêté & conduit un Deser-
teur à pied, & douze écus
courants pour un Deserteur
qui aura son cheval; les
quelles Sommes leur seront
payées sur le champ, du
General ou Commedant de
la place où le Deserteur su-
a été conduit, & rembour-
mé

mendanten des Orts, wo-
hin solcher Deserteur wird
eingeführt worden seyn,
vergütet, hernachmahls
aber, nebst denen verabre-
deten Verpflegungs- und
Gefängniß-Kosten, von
dem Officier, welcher so-
thanen Deserteur abholen
wird, wieder erstattet wer-
den sollen.

Artic. VIII.

Hiernächst ist auch ver-
abredet worden, daß alle
Straßen-Räuber, Diebe,
Mordbrenner und Men-
schel-Mörder, so eines der-
gleichen enormen Verbre-
chen, in einer derer höch-
sten pacificirenden Poten-
zien Landen oder Armee
begangen haben, und in der
anderen Puiſſance Lande
oder Armee sich zu salviren
suchen möchten, ebenfalls
auf die allererste requisition
arretiret, und gegen Erstat-
tung derer Verpflegungs-
und Gefängniß-Kosten, die
sie während ihren Arrests
verursacht haben werden,
ausgeliefert werden sollen.

Artic. IX.

Gegenwärtige Conven-
tion, soll von dato an sechs
Jahr dauern, jedoch blei-
bet beyden allerhöchsten

ſies ensuite avec les fraix de
la subsistence & de Geole ci
devant convenus, par l'Offi-
cier qui viendra chercher le
Deserteur.

Artic. VIII.

Il est en outre convenu,
que les brigands, voleurs,
incendiaires, & Assassins, qui
dans le pays ou dans l'Ar-
mée d'une de ces deux Puiſ-
ſances, auront commis un
de ces crimes noirs & de
guet à pens, & qui cher-
cheront à se refugier dans
l'autre, seront arrêtez &
rendus à la première requi-
ſition, moyennant la resti-
tution des frais qu'ils auront
causé pendant le tems de
leur detention, supposé qu'ils
ayent été mis en prison.

Artic. IX.

La presente Convention
durera Six Ans à commen-
cer de ce jourd'huy, sauf aux
Souverains, Contractants de
Con-

Contrahenten vorbehalten, la renouveler si bon leur
ſolche, nach Verſieſſung ſemable après ce terme
nur beſagter Zeit, wo ſie ecoule, & ſera publiée &
es vor gut crachten, zu er- observée immédiatement
neuren, geſtalten dann die- après l'échange des Ratifi-
ſe Convention immediate cations, ſavoir de la part de
nach beſchehener Auswech- Sa Majesté le Roi de Po-
ſelung derer Ratificatio- logne, Electeur de Saxe,
nen, und zwar ob Seiten dans toute l'étendue
Ihrer Königlichen Majest. de l'Electorat de Saxe
in Pohlen, und Churfürst. & pays y incorporés, Gou-
Durchl. zu Sachsen, in vernemens & Garnisons, de
Dero gesammten Chur- même que dans l'Armée au-
ſächſiſchen, und incorpo- dedans & hors de ces pays,
rirten Landen, Gouverne- & de la part de Sa Majesté
ments und Garnisonen, in- Très-Chretienne, dans ses
gleichen bey Deroſelben inn- troupes qui ſont ou ſeront
und auſſerhalb ſothaner dans le Royaume de Bohe-
Lande befindlichen Armee, me, dans l'Autriche & au-
und von Seiten Ibro Kö- tres Provinces,
niglichen Majest. in Franc-
reich, bey Dero Troupen,
welche in dem Königreich
Böhmen, wie nicht minder
in denen Deſterreichiſchen
und andern Provinzien,
zu der Zeit ſeyn oder künft-
tig ſeyn möchten, publicirt
und beobachtet werden ſoll.

Zu Befräftigung alles des-
ſen haben Wir gegenwärtige
Convention eigenhändig un-
terſchrieben und mit Unſeren
angebohrnen Petchſchaften be-
ſiegelt. So geſchehen zu Hu-
bertsburg den 2ten Nov. 1741.

Heinrich Graff v. Brühl.

(L. S.)

En ſoy de quoy Nous
avons ſigné la presente Con-
vention de Notre main &
ſcellé du cachet de Nos Ar-
mes. à Hubertsburg le 2.
Novembre 1741.

Roland Comte des Aſſerts,

(L. S.)

Inhalt

des Achtzehenden Stück's.

- 1) Historische Nachrichten von Schlesien p. 395. sq.
- 2) Königl. Preussif. Verordnung wegen der Oesterreichischen Invaliden, Soldaten p. 401
- 3) Königl. Preussisches Rescript an den Conventum publicum in Nieder-Schlesien p. 402
- 4) Patent von Beschaffenheit derer Memorialen p. 405
- 5) Zwey dergleichen wegen Observanz des neuen Accis-Tariffs p. 406. sq.
- 6) Ein anders wegen der rückständigen Steuer-Gelder p. 409
- 7) Verordnung an die Accise- und Zoll-Redanten p. 410
- 8) Königl. Preussif. Werbe-Mandat in Schlesien p. 413
- 9) Supplement zum ersten Bande, Patent an die Schiffer, wegen des Schleussen-Zolls p. 412
- 10) Historie von der Oesterreichischen Armee in Böhmen und Oesterreich p. 413. sq.
- 11) Königl. Ungarif. Patent, wegen Einrückung der Chur-Bayerischen Troupen p. 424
- 12) Eben dergleichen wegen der von dem Chur-Bayerischen Troupen verlangte Liefierung, in Oesterreich p. 426
- 13) Herrn Cardinals Fleury Brieff an Ihro Königl. Maj. von Ungarn p. 428
- 14) Intimation aus dem Königl. Chur-Böhmischen Crenß-Amt Leutmeritz p. 429
- 15) Gedichte auf die Eroberung der Stadt Prag: 431
- 16) Historische Nachricht von Prag 432. und p. 444. sq.
- 17) Von denen Armeen und den bey selbigen vorgefallenen Scharmügeln p. 437. sq.
- 18) Chur-Bayerisches Patent an die Stände und Unterthanen in Böhmen p. 446
- 19) Chur-Bayerische Avocatoria p. 450
- 20) Chur-Bayerisch Convocations-Patent zur Huldigung in Böhmen p. 454
- 21) Fernere Historische Nachrichten p. 456
- 22) Neues Chur-Sächß. Kirchen- und Feld-Gebet p. 460 sq.
- 23) Cartel, zwischen Ihro Königl. Majestät von Pohlen und Chur-Fürstlichen Durchl. zu Sachsen, und Ihro Kön. Majest. von Frankreich, in deutsch und französischer Sprache p. 463. sq.